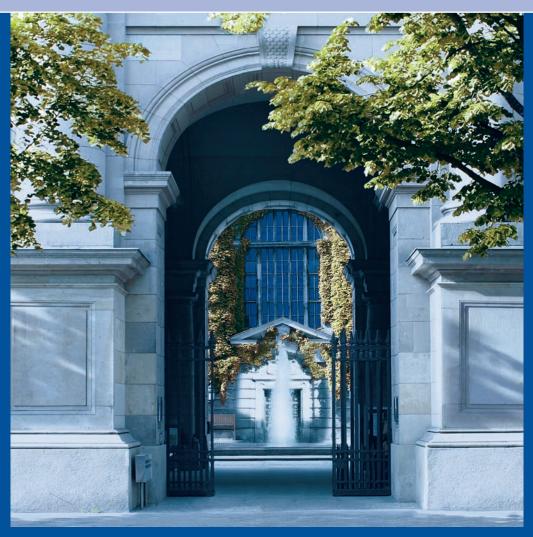


Audit Committee Quarterly



III/2007

Die neue Zwischenberichterstattung in der Praxis mit Gastkommentar von Dr. Karl-Gerhard Eick

Information des Aufsichtsrats – ein Überblick

Risiko- und Compliance-Management: Ergebnisse der ACI-Erhebung

Inhalt

3 Editorial

Schwerpunktthema

4 Die neue Zwischenberichterstattung in der Praxis

Gastkommentar

14 Dr. Karl-Gerhard Eick

Im Fokus

- 16 Information des Aufsichtsrats
 - ein Überblick
- 18 Risiko- und Compliance-Management: Ergebnisse der ACI-Erhebung

Corporate Governance News

- 22 Deutschland und EU
- 26 US/SEC

Financial Reporting Update

- 28 HGB und IFRS
- 34 US-GAAP
- 36 Publikationen

Ansprechpartner/Impressum

Herausgeber: KPMG's Audit Committee Institute (ACI)

Ansprechpartner: Daniela Mattheus Dr. Harald E. Roggenbuck (ViSdP)

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Marie-Curie-Straße 30, 60439 Frankfurt am Main Telefon 069 9587-3040, Fax 01802 11991-3040 E-Mail: de-aci@kpmg.com www.audit-committee-institute.de

Weitere Mitarbeiter des Audit Committee Institute sind Andreas Wolsiffer, Olaf Clemens und Jasmin Bartel

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin Druck: dmp, Berlin

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

viele von Ihnen können inzwischen auf die ersten Zwischenberichte zurückblicken, die nach den Anforderungen des am 20. Januar 2007 in Kraft getretenen Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes veröffentlicht worden sind. Ob Quartalsfinanzbericht, Zwischenmitteilung der Geschäftsführung oder Halbjahresfinanzbericht, viel Zeit zur Vorbereitung auf die Neuerungen ließ der Gesetzgeber nicht, und so ist es nicht überraschend, dass die Umsetzung in die Praxis ein heterogenes Bild bietet. Schwerpunktartikel und Gastkommentar greifen daher die Thematik der Zwischenberichterstattung auf und beleuchten insbesondere den Stellenwert in der Aufsichtsratsarbeit.

Praxis- und aktualitätsbezogen stehen im Fokus zudem die Information des Aufsichtsrats sowie nochmals das Thema Risiko- und Compliance-Management, zu dem die Teilnehmer der ACI-Roundtables im Juni und Juli 2007 in einer Umfrage ihre diesbezüglichen Erfahrungen eingebracht haben. Auch in den Corporate Governance News stehen Anwenderwünsche im Vordergrund, so insbesondere in dem Bericht über eine Umfrage des Deutschen Aktieninstituts zu Regulierungskosten und -nutzen.

Die Rubrik "Financial Reporting Update" vermittelt einerseits einen Eindruck über die Wirksamkeit des Enforcementverfahrens, zeigt aber anhand eines OLG-Urteils auch Grenzen bei den Veröffentlichungspflichten auf. Daneben wird über zahlreiche Neufassungen, Änderungen oder Entwürfe von Standards oder Interpretationen aus der Rechnungslegung nach IFRS berichtet. Aus der US-Rechnungslegung liegen derzeit ein Entwurf zur Klarstellung der Voraussetzungen für eine vereinfachende Methode im Hedge Accounting vor sowie eine Umfrage des FASB zur Notwendigkeit eines Versicherungsstandards.

Schon heute möchte das ACI Ihr Interesse an der nächsten Ausgabe des Quarterly wecken, in dessen Zentrum der Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes stehen wird.

Das BMF sieht eine Entlastung deutscher Unternehmen durch sinkenden Bilanzierungsaufwand vor. So sollen kleine Einzelkaufleute und Personengesellschaften von handelsrechtlichen Buchführungsund Bilanzierungspflichten völlig freigestellt wie auch für Aktiengesellschaften und GmbHs Erleichterungen vorgesehen werden.

Nicht eingeschränkt wird die Möglichkeit, die bewährte und kostengünstige HGB-Bilanzierung beizubehalten. Hierin sollen allerdings wichtige Punkte aus internationalen Rechnungslegungsvorschriften aufgenommen werden, um von den Unternehmen den Druck zu nehmen, internationale Standards anzuwenden. So sollen deutlich mehr Zweckgesellschaften in den Konzernabschluss einbezogen, selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände bilanziert und zu Handelszwecken erworbene Aktien und andere Finanzinstrumente mit dem Zeitwert angesetzt werden.

Umgesetzt werden zudem die Vorgaben aus der 4., 7. und 8. EU-Richtlinie, insbesondere die Regelungen zum Prüfungsausschuss und zum Corporate Governance Statement.

Mit freundlichen Grüßen,

lhr

Harald E. Roggenbuck

Schwerpunktthema

Die neue Zwischenberichterstattung in der Praxis

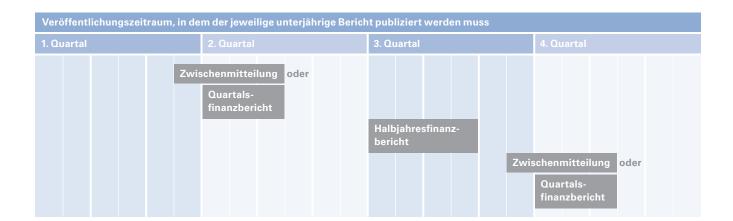
In der Praxis der Zwischenberichterstattung haben sich inzwischen die Anforderungen des am 20. Januar 2007 in Kraft getretenen Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (TUG, vgl. hierzu auch Quarterly 1/2007, S. 16 f.) zum Halbjahresfinanzbericht (§ 37w Wertpapierhandelsgesetz – WpHG) und zur Zwischenmitteilung der Geschäftsführung (§ 37x WpHG) niedergeschlagen. Ein erster Blick auf die Berichtspraxis der DAX30-Unternehmen zeigt ein sehr heterogenes Bild – nicht zuletzt bedingt durch die erst im März 2007 erfolgte Verabschiedung der EU-Richtlinie mit Durchführungsbestimmungen zur EU-Transparenzrichtlinie und der noch offenen Umsetzung in Deutschland (Ende 2007 oder 2008 erwartet), von der auch die endgültige Fassung des neuen DRS 16 "Zwischenberichterstattung" abhängt.

Durch das TUG wurde in Deutschland erstmals generell die Berichterstattung zwischen den Halbjahren gesetzlich verankert. Neben inhaltlichen und prozessualen Aspekten der Zwischenberichterstattung, wie unter anderem der Thematik, ob und für welche Berichte vom Wahlrecht einer prüferischen Durchsicht Gebrauch gemacht werden soll, stellt sich für den Aufsichtsrat auch die Frage, ob sich die Unternehmensdarstellung gegenüber der Öffentlichkeit mit der eigenen, im Rahmen der Überwachungstätigkeit gewonnenen Beurteilung deckt. Schwer überschaubar ist häufig zudem, welche Möglichkeiten bei der in der Praxis engen Terminierung für den Aufsichtsrat überhaupt bestehen, noch vorhandenen Klärungsbedarf zu adressieren und hierfür rechtzeitig Antworten zu erhalten.

Spektrum der Zwischenberichtsarten seit Geschäftsjahr 2007

Halbjahresfinanzbericht sowohl von Aktien- als auch Schuldverschreibungsemittenten Durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz müssen seit Geschäftsjahr 2007 Unternehmen, deren Wertpapiere – Aktien wie auch Schuldverschreibungen – an einem geregelten Markt innerhalb der Europäischen Union notiert sind, einen Halbjahresfinanzbericht mit einem verkürzten Abschluss und einen Zwischenlagebericht veröffentlichen – einschließlich einer Versicherung des Vorstands zur Richtigkeit, des so genannten "Bilanzeids". Inhaltlich gibt der Gesetzestext einige Mindestanforderungen vor, zur konkreten Ausgestaltung bieten zudem das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee mit der derzeitigen Fassung des DRS 16 "Zwischenberichterstattung" (Near Final Draft) und der International Accounting Standards Board (IASB) mit dem IAS 34 "Zwischenberichterstattung" Leitlinien.





Darüber hinaus müssen Aktienemittenten für das erste und dritte Quartal eines Geschäftsjahres Zwischenmitteilungen veröffentlichen, die die Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Emittenten in den letzten drei Monaten vor Ablauf des Mitteilungszeitraums verdeutlichen. Diese Pflicht zur Zwischenmitteilung entfällt, wenn ein Unternehmen stattdessen einen so genannten "Quartalsfinanzbericht" erstellt. Voraussetzung für die befreiende Wirkung ist allerdings, dass der Quartalsfinanzbericht nach den für den Halbjahresfinanzbericht geltenden Vorgaben erstellt worden ist.

Im ersten und dritten Quartal Zwischenmitteilung oder Quartalsfinanzbericht

Gesetzliche Anforderungen an den Halbjahresfinanzbericht

Der Halbjahresfinanzbericht – gesetzlich neu verankert in § 37w WpHG – umfasst die ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres und muss spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums veröffentlicht werden. Gleichzeitig ist eine Bekanntmachung erforderlich, unter welcher Internetadresse der Bericht zusätzlich zur Verfügbarkeit im Unternehmensregister öffentlich zugänglich ist. Für die Informationsversorgung des Aufsichtsrats dürfte die Publizitätsfrist per se keinerlei Bedeutung haben, da die Berichterstattung an den Aufsichtsrat frühzeitiger zu erfolgen hat. Wichtiger ist hingegen der Abgleich der inhaltlichen Einschätzung, die der Aufsichtsrat aus der Vielzahl ihm verfügbarer Informationen für sich gewonnen hat, mit dem Bild, das der Vorstand der Öffentlichkeit im Halbjahresfinanzbericht präsentieren will. Um hier trotz aller zeitlichen Restriktionen bei der Berichterstellung einen konstruktiven Abstimmungsprozess zu ermöglichen, sollte sich auch der Aufsichtsrat einen angemessenen Analysezeitraum einräumen lassen.

Veröffentlichung spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftshalbjahres

Publizität zur prüferischen Durchsicht beim Halbjahresfinanzbericht

Halbjahresfinanzberichte unterliegen keiner Pflicht zur gesetzlichen Abschlussprüfung. Auf freiwilliger Basis kann jedoch eine Abschlussprüfung oder prüferische Durchsicht beauftragt werden. Erfolgt beim Halbjahresfinanzbericht eine derartige Prüfung oder ein Review nach den Vorschriften des WpHG, muss das Ergebnis in einer Bescheinigung zusammengefasst und mit dem Halbjahresfinanzbericht veröffentlicht werden. Findet hingegen beim Halbjahresfinanzbericht weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht statt, muss dieses im Halbjahresfinanzbericht angegeben werden. Für den Aufsichtsrat dürfte neben dem Aspekt eines effizienten Überwachungssystems insbesondere die Außenwirkung der letztgenannten Negativerklärung Anlass genug sein, bereits vorab und grundsätzlich auch für Folgeperioden mit dem Vorstand Einvernehmlichkeit herzustellen hinsichtlich der Entscheidung für eine prüferische Durchsicht.

Mindestbestandteile des Halbjahresfinanzberichts sind ein verkürzter Abschluss, ein

Zwischenlagebericht sowie der so genannte "Bilanzeid" (schriftliche Versicherung der gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, dass nach bestem Wissen der

Abschluss und der Zwischenlagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entspre-

chendes Bild vermitteln oder andernfalls hierzu im Anhang zusätzliche Angaben

enthalten sind; analog zu § 264 Abs. 2 Satz 3 und § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB). Während beim Zwischenabschluss vorwiegend die Zahlen für sich sprechen, wird der Aufsichtsrat beim eher verbal ausgerichteten Zwischenlagebericht durchaus gefordert, die Aussagen in der Lagebeschreibung mit seinen eigenen Eindrücken abzugleichen und gegebenenfalls nachzufragen. Grundsätzlich kann es als Gütezeichen einer angemessenen und kontinuierlichen Informationsversorgung der Aufsichtsratsmitglieder

Mindestbestandteile eines Halbjahresfinanzberichts

- verkürzter Abschluss
- Zwischenlagebericht
- Bilanzeid

Halbjahreszwischenabschluss

Mindestkomponenten eines verkürzten Abschlusses

- verkürzte Bilanz
- verkürzte GuV
- Anhang

Für den verkürzten Abschluss sind nach gesetzlicher Vorgabe mindestens als Komponenten eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (beide ebenfalls verkürzt möglich) sowie ein Anhang erforderlich. Rechnungslegungsgrundlagen hierfür sind die für den Jahresabschluss geltenden deutschen oder internationalen Regelungen, die konkretere Hinweise zur Verkürzung, zu zusätzlichen Angabeempfehlungen und Anforderungen an Vorjahresvergleichszahlen enthalten.

gewertet werden, wenn hierbei keine Diskrepanzen auftreten.

Wesentliche Posten und Zwischensummen

Hinsichtlich der verkürzten Darstellung für die formblattartig dargestellten Komponenten schreibt die derzeitige Fassung des DRS 16 "Zwischenberichterstattung" den Ausweis der wesentlichen Posten und Zwischensummen vor, die im letzten Abschluss enthalten waren. Die Entscheidung, ob und bei welchen Komponenten vom Wahlrecht einer Verkürzung Gebrauch gemacht werden soll, obliegt zwar grundsätzlich dem Vorstand, im Interesse einer möglichst treffenden Außendarstellung kann der Aufsichtsrat hierzu aber durchaus Anregungen geben. Beispielsweise kann der Verzicht auf eine Zusammenfassung dann angebracht sein, wenn sich Teilpositionen hiervon sehr gegenläufig entwickeln und wichtige Trendunterschiede durch die Zusammenfassung verdeckt würden. Zusätzliche Posten oder Erläuterungen sind darüber hinaus dann erforderlich, wenn ihr Fehlen den Zwischenbericht irreführend erscheinen lassen würde. Nach den gleichen Kriterien bietet IAS 34 "Zwischenberichterstattung" eine Wahlmöglichkeit zwischen verkürzter und vollständiger Darstellung an.

Als weitere Bereiche von Angaben unter den formblattartig darstellbaren Komponenten empfiehlt die derzeitige Fassung des DRS 16 den Ausweis einer verkürzten Kapitalflussrechnung und einen verkürzten Eigenkapitalspiegel. IAS 34 bietet wie bei der Bilanz und GuV die Wahlmöglichkeit zwischen einer verkürzten und einer vollständigen Darstellung der Kapitalflussrechnung (Cash Flow Statement), die formell und inhaltlich nach IAS 7 "Kapitalflussrechnung" zu erfolgen hat und folgende Mindestangaben enthalten muss:

Zusätzliche Komponenten Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel

- Ausweis der Hauptbereiche, d.h. jeweils Cash Flow aus operativer T\u00e4tigkeit, aus Investitionst\u00e4tigkeit und aus Finanzierungst\u00e4tigkeit, sowie
- Abstimmung zwischen Zahlungsmittelbestand am Beginn und am Ende des Berichtszeitraums sowie Ausweis der Effekte aus Wechselkursveränderungen.

Bei der Kapitalflussrechnung wird in der Zwischenberichtspraxis nahezu einheitlich von der verkürzten Darstellung Gebrauch gemacht.

Die Übernahme des seit Geschäftsjahr 2003 obligatorischen Ausweises der Eigenkapitalveränderungsrechnung im Jahresabschluss auch in den Zwischenbericht dient einer Verstetigung der Berichtskomponenten. Nach DRS 16 als Empfehlung, nach IAS 34 verpflichtend, besteht über die Wahlmöglichkeit zur verkürzten Darstellung nach IAS 34.8 hinaus zusätzlich die Wahlmöglichkeit,

- alle Veränderungen des Eigenkapitals während der Berichtsperiode zu zeigen oder
- nur die Veränderungen des Eigenkapitals während der Berichtsperiode zu zeigen, die nicht aus Kapitaltransaktionen mit Eigentümern oder Ausschüttungen an Eigentümer resultieren.

Der im derzeitigen DRS 16 vorgesehene Vergleich mit den Stichtagswerten des vorjährigen Abschlusses oder den Werten im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres lässt sich bei tabellarischem Ausweis in aller Regel durch weitere Spalten darstellen. Bei der Eigenkapitalveränderungsrechnung ist hingegen eine Fortschreibung vom 1. Januar des Vorjahres über die drei Zwischenberichtstermine des Vorjahres und den 1. Januar des Berichtsjahres bis zum aktuellen Zwischenberichtstermin üblich.

Nach IAS 34 sind für die Bilanz die entsprechenden Zahlen des letzten Jahresabschlusses anzugeben. Für die Gewinn- und Verlustrechnung sind hingegen bei
quartalsweiser Zwischenberichterstattung ab dem zweiten Quartal zum einen die
Quartalszahlen, zum anderen die kumulierten Zahlen des laufenden Geschäftsjahres
bis Ende der Berichtsperiode zu veröffentlichen. Grundsätzlich ist hierbei jeweils die
periodenechte Vergleichszahl anzugeben. Wie für den Analysten vor allem Veränderungen aufschlussreich sind, bieten die Vergleichszahlen auch für den Aufsichtsrat
einen wichtigen Anhaltspunkt, die hieraus ablesbaren Entwicklungen mit seinen bisher erhaltenen Informationen abzugleichen oder zu hinterfragen sowie den Zwischenbericht daraufhin zu durchleuchten, ob Entwicklungen ausreichend erläutert sind.

Vorjahresvergleich tabellarisch oder als Fortschreibung

Im Anhang nur wesentliche Änderungen seit letztem Abschluss

In den verkürzten Anhang sind nach der derzeitigen Fassung des DRS 16 folgende Angaben – mit dem Wahlrecht zur Offenlegung an anderen Stellen im Zwischenbericht – aufzunehmen:

- Angabe zum Beibehalt der im letzten Abschluss verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder Beschreibung wesentlicher Methodenänderungen einschließlich der betragsmäßigen Änderungen,
- Erläuterung der Auswirkungen von wesentlichen Änderungen in der Zusammensetzung des Konsolidierungskreises (incl. Unternehmenszusammenschlüssen),
 dem Erwerb oder der Veräußerung von Tochterunternehmen sowie die wesentlichen
 Grundannahmen der sachgerechten Schätzung bei der erstmaligen Einbeziehung
 von Tochterunternehmen.
- Erläuterungen, die ein angemessenes Verständnis der wesentlichen Änderungen der Beträge der verkürzten Bilanz und der verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung gegenüber den dargestellten Vergleichzahlen sowie der Entwicklung im Berichtszeitraum gewährleisten.

Segmentangaben empfohlen

Empfohlen werden in DRS 16 zudem Angaben zu den Segmenten, insbesondere Umsatzerlöse und Ergebnis für jedes Segment sowie etwaige Änderungen in der Segmentberichterstattung. Durch die Fokussierung der Zwischenberichterstattung nach IAS 34 auf die Änderungen seit dem letzten Jahresabschluss reicht es nach IAS 34.15 aus, im Anhang (Notes) zu Zwischenberichtsterminen über Ereignisse und Geschäftsvorfälle zu berichten, "die für ein Verständnis von Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens seit dem Stichtag des Abschlusses wesentlich sind". Gleichwohl enthält IAS 34.16 einen Katalog von mindestens erforderlichen Informationen (mit Wahlrecht zur Darlegung an anderer Stelle des Zwischenberichts) sowie in IAS 34.17 exemplarisch aufgeführten Sachverhalten, bei denen Änderungen möglicherweise als signifikant anzusehen sind. Zweckmäßigerweise stellt der Anhang in der Zwischenberichterstattung nur eine Auswahl des Gesamtthemenspektrums im Jahresabschluss dar. Umso höher ist hierbei der Stellenwert der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats einzuschätzen, dass die Auswahl den Erfordernissen entspricht und den Informationszwecken gerecht wird. Angesichts des für größere Änderungen in der Regel zu engen Zeitrahmens empfiehlt es sich, dass wichtige Aspekte gegebenenfalls zwischen dem Finanzvorstand und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorab erörtert werden.

Praxis bevorzugt kontinuierliche Darstellung des Anhangs

In der Anwendungspraxis deutscher Unternehmen werden vielfach tabellarische Darstellungen formal unverändert aus dem Geschäftsbericht übernommen, teils aber durch Zusammenfassungen oder Verzicht auf Untergliederungen in verkürzter Form dargestellt. In dieser Hinsicht geht die enge Anlehnung der Zwischenberichtsdarstellung an die Geschäftsberichte über die Anforderungen der Rechnungslegungsnormen hinaus. Zudem hat diese Vorgehensweise für den Berichtsadressaten den erheblichen Vorteil, dass er für die wichtigsten Basisdaten eine kontinuierliche Informationsgrundlage erhält und dadurch Entwicklungen besser verfolgen kann.

Halbjahreszwischenlagebericht

Die Angabepflichten für den Halbjahreszwischenlagebericht umfassen nach der derzeitigen Fassung des DRS 16 mindestens die wichtigen Ereignisse des Berichtszeit-

raums im Unternehmen des Emittenten und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss, wesentliche Veränderungen der Prognosen und sonstigen Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung aus dem letzten Lagebericht sowie die Chancen und Risiken für die dem Berichtszeitraum folgenden sechs Monate des Geschäftsjahres. Darüber hinaus sind bei Aktien begebenden Unternehmen – wahlweise im Lagebericht oder Anhang – die wesentlichen Geschäfte des Emittenten mit nahestehenden Personen anzugeben. Zukunftsorientierte Aussagen umfassen hierbei grundsätzlich nur die im Geschäftsjahr verbleibenden Monate. Sind allerdings zuvor wesentliche Aussagen getroffen worden, die über das laufende Geschäftsjahr hinausreichen, empfiehlt DRS 16 eine Anpassung an aktuelle Entwicklungen. Stärker als bei den meisten Abschlusskomponenten fließen in den Lagebericht subjektive Einschätzungen des Vorstands ein, für die der Aufsichtsrat bei rechtzeitiger Vorlage ein hinterfragendes Korrektiv sein kann. Einschränkend ist allerdings zu bemerken, dass der Lagebericht in der Praxis meist erst dann ausformuliert wird, wenn die Zahlen des Abschlusses weitgehend feststehen.

Angabepflichten für den Zwischenlagebericht

- wichtige Ereignisse incl. Auswirkungen
- wesentliche Veränderungen der Prognosen
- Chancen und Risiken der sechs folgenden Monate
- wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen

Der Zwischenlagebericht soll aus Sicht der Unternehmensleitung sämtliche Informationen vermitteln, die ein verständiger Adressat benötigt, um vor dem Hintergrund der letzten Berichterstattung auch unterjährig eine Veränderung der Vermögens-, Finanzund Ertragslage und eine Veränderung der voraussichtlichen Entwicklung beurteilen zu können. Für die Gliederung empfiehlt DRS 16 eine Orientierung am Lagebericht. Wichtige Ereignisse können sowohl externer als auch interner Natur sein; auf ungewöhnliche, nicht wiederkehrende Ereignisse und saisonale Einflüsse ist gesondert einzugehen. Bei der Prognoseberichterstattung ist gegebenenfalls auch darauf hinzuweisen, dass der Unternehmensleitung keine Erkenntnisse vorliegen, die Anlass zu einer Änderung bieten.

Grundsätzliche Orientierung am Lagebericht

Auf bestandsgefährdende Risiken ist stets besonders – explizit unter dieser Bezeichnung – einzugehen, hier reicht ein bloßer Verweis auf den letzten Lagebericht nicht aus. Erfahrungsgemäß fällt es schwerer, negative Entwicklungen zu kommunizieren. Dem Aufsichtsrat kommt hierbei nicht nur die Überwachungsaufgabe zu, sich über die Reichweite von eingegangenen Risiken ein eigenes Bild zu verschaffen, sondern auch darauf hinzuwirken, dass die Risikoberichterstattung den Anforderungen entspricht.

Auf bestandsgefährdende Risiken ist stets besonders einzugehen

Bezüglich der Geschäfte mit nahestehenden Personen wird für HGB-Anwender auf die Definition der nahestehenden Personen in DRS 11 "Berichterstattung über Beziehungen zu nahestehenden Personen" abgestellt, für die Rechnungslegung nach internationalen Standards hingegen auf IAS 24 "Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen". Der Aufsichtsrat sollte sich bereits im Rahmen der kontinuierlichen Informationsversorgung vorab überzeugen, ob es Geschäfte gibt, die zu einer Berichtspflicht führen können oder nicht.

Bilanzeid

Für den so genannten "Bilanzeid" der gesetzlichen Vertreter gibt die derzeitige Fassung des DRS 16 folgenden Wortlaut vor:

Fest vorgegebener Wortlaut für den Bilanzeid

"Nach bestem Wissen versichern wir, dass gemäß den angewandten Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernzwischenberichterstattung der Konzernzwischenabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt, der Konzernzwischenlagebericht den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und dass die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben sind."

Gesetzliche Anforderungen an die Zwischenmitteilung oder den Quartalsfinanzbericht

Zeitnahe Information durch Zwischenmitteilung oder Quartalsfinanzbericht

Im Spektrum einer zeitnahen Berichterstattung innerhalb des Geschäftsjahres wird die Halbjahresfinanzberichterstattung um jeweils eine Zwischenmitteilung der Geschäftsführung davor und danach ergänzt. Alternativ räumt das TUG den Unternehmen die Möglichkeit ein, statt der Zwischenmitteilung einen Quartalsfinanzbericht zu veröffentlichen (die Frankfurter Wertpapierbörse verpflichtet die Unternehmen des Prime Standards sogar zu Quartalsfinanzberichten). Befreiende Wirkung erlangt ein Quartalsfinanzbericht allerdings nur, wenn er den Anforderungen an Halbjahresfinanzberichte entspricht und innerhalb der Veröffentlichungsfrist für die Zwischenmitteilung publiziert wird. Grundsätzlich steht die Entscheidung über die Art der unterjährigen Berichterstattung innerhalb der ersten und zweiten Hälfte des Geschäftsjahres der Geschäftsführung zu. Ein Vergleich innerhalb der Branche und mit Unternehmen des gleichen Börsensegments sowie ein Erfahrungsaustausch mit Aufsichtsratsmitgliedern können bei der Entscheidung jedoch nützlich sein (zu ersten Erfahrungen siehe Seite 12f.).

Zwischenmitteilung der Geschäftsführung

Zeitspanne statt Quartalsultimo

Die Zwischenmitteilung der Geschäftsleitung soll eine Beurteilung der Geschäftsentwicklung für den Zeitraum vom Beginn des jeweiligen Halbjahres bis zur Veröffentlichung ermöglichen. Publiziert werden muss die Zwischenmitteilung in einem Zeitraum zwischen zehn Wochen nach Beginn und sechs Wochen vor Ende des jeweiligen Halbjahres. Der Berichtszeitraum beträgt folglich nicht zwangsweise drei Monate, sondern hängt vom Zeitpunkt der Veröffentlichung ab.



Wahlweise kumulierte Darstellung

Im zweiten Halbjahr kann sich die Berichterstattung wahlweise auf den Zeitraum vom Beginn des Halbjahres bis zur Veröffentlichung oder – in kumulierter Form – vom Beginn des Geschäftsjahres bis zur Veröffentlichung beziehen. Da unterjährige Schwankungen von Branche zu Branche einen unterschiedlichen Stellenwert haben können, sollte sich die Entscheidung an der Aussagekraft des Bezugszeitraums orientieren. Ob das Informationsbedürfnis der Berichtsadressaten eher auf die volatileren kurzfristigen Entwicklungen oder auf geglättete kumulierte Werte ausgerichtet ist, kann neben der Branche auch von der Anlegerstruktur abhängen und für den Abstimmungsprozess zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie die grundsätzliche Entscheidung ein richtungweisendes Indiz sein.

Inhaltlich muss eine Zwischenmitteilung der Geschäftsführung zum einen eine allgemeine Beschreibung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage enthalten und zum anderen eine Erläuterung der wesentlichen Ereignisse und Geschäfte des Mitteilungszeitraums und deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Hierbei ist eine Quantifizierung der Auswirkungen nicht erforderlich. Als Bezugspunkt für die Beschreibung der Finanz- und Vermögenslage kann der letzte Lagebericht dienen, bei der Beschreibung der Ertragslage kann hingegen eine Bezugnahme auf den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres sinnvoll sein. Angesichts der umfassenderen Einblicksmöglichkeiten des Aufsichtsrats aus der kontinuierlichen Informationsversorgung kann dieser fundiert beurteilen, ob die Beschreibungen mit den vorab selbst gewonnenen Eindrücken übereinstimmen oder Korrekturbedarf besteht.

Ausführungen zu Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie wesentlichen Ereignissen

Besonders einzugehen ist auf – als solche explizit zu bezeichnende – bestandsgefährdende Risiken, sofern ein im letzten Lagebericht noch nicht genanntes bestandsgefährdendes Risiko erkennbar geworden ist, sich eine dort genannte Einschätzung verändert hat oder das Risiko weggefallen ist. Da die Angabepflicht nur bei Veränderungen besteht, sollte sich der Aufsichtsrat vergewissern, dass der Verzicht auf Ausführungen gerechtfertigt ist.

Besonderer Hinweis auf bestandsgefährdende Risiken nur bei Veränderungen

Quartalsfinanzberichterstattung

Die Quartalsfinanzberichterstattung im Sinne des WpHG und der derzeitigen Fassung des DRS 16 ist keine Berichtsart der unterjährigen externen Rechnungslegung, die ein Emittent zwingend in dieser Form veröffentlichen muss, sondern kann an die Stelle der Zwischenmitteilung der Geschäftsführung treten (Börsenanforderungen, wie die der Frankfurter Wertpapierbörse für den Prime Standard, können jedoch eine Quartalsberichterstattung vorsehen). Voraussetzung für eine Befreiung von der Zwischenmitteilung ist allerdings, dass die Quartalsfinanzberichterstattung in demselben Zeitraum veröffentlicht wird, der für die Zwischenmitteilung vorgegeben ist, und in der Quartalsfinanzberichterstattung dieselben Anforderungen umgesetzt worden sind, die für die Halbjahresfinanzberichterstattung gelten. Nicht erforderlich in der Quartalsfinanzberichterstattung sind jedoch der so genannte "Bilanzeid" und - wie nachfolgend noch erläutert – der Hinweis, wenn die Quartalsfinanzberichterstattung keiner Prüfung (im Sinne von § 317 HGB) oder prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen worden ist. Von diesen beiden Ausnahmen abgesehen, stellt sich die Quartalsfinanzberichterstattung insofern in eine Reihe mit der Halbjahresfinanzberichterstattung und bietet den Adressaten eine formal stets einheitliche unterjährige Informationsbasis.

Keine Berichtsart, die in dieser Form zwingend veröffentlicht werden muss

Quartalsberichte, die nach anderen Vorschriften erstellt werden und die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, befreien hingegen nicht von der Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung einer Zwischenmitteilung der Geschäftsführung.

Befreiungswirkung nur unter vorgegebenen Kriterien

Ebenso wie bei Halbjahresfinanzberichten könnte insbesondere angesichts der hierzu weitgehenden inhaltlichen Analogie der Quartalsfinanzberichte freiwillig auch bei diesen eine prüferische Durchsicht durch einen Abschlussprüfer beauftragt werden. Anders als bei den Halbjahresfinanzberichten ist das Unternehmen jedoch nicht verpflichtet, das Ergebnis zu veröffentlichen oder anzugeben, dass der Quartalsfinanzbericht keiner prüferischen Durchsicht unterzogen worden ist. Für den Auf-

Keine Publizitätspflicht zur prüferischen Durchsicht bei Quartalsfinanzberichten sichtsrat fällt insofern das Argument der Außenwirkung weniger ins Gewicht, sondern eher die Frage, ob er auch beim Quartalsbericht die Expertise des Abschlussprüfers für seine Überwachungsaufgabe nutzen möchte und beim Vorstand für eine prüferische Durchsicht plädiert.

Erste Erfahrungen aus der Berichtspraxis nach der Novelle

Unterschiedliche Verfahrensweisen

Aus der Berichtspraxis liegen derzeit nach neuen Anforderungen erstmals die Berichte zur Mitte des ersten Halbjahres (Zwischenmitteilung der Geschäftsführung oder Quartalsfinanzberichterstattung) sowie die Halbjahresfinanzberichte vor. Eine Auswertung der Berichte der DAX30-Unternehmen zu diesen beiden Zeiträumen zeigt, dass selbst in diesem in Kapitalmarktinformationen erfahrenen Unternehmenssegment durchaus unterschiedliche Verfahrensweisen der Berichterstattung anzutreffen sind.

Mehrheit für Quartalsfinanzberichterstattung

Bei der Wahl zwischen Quartalsfinanzberichterstattung und Zwischenmitteilung der Geschäftsführung hat sich eine deutliche Mehrheit der DAX30-Unternehmen für die Quartalsfinanzberichterstattung entschieden. Dieses Ergebnis entspricht insofern den Erwartungen, als der Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse diese Ausweisform vorgibt, viele dieser Unternehmen schon seit längerer Zeit nach internationalem Vorbild Quartalsberichte vorlegen und insofern die Praxis von drei gleichwertigen unterjährigen Berichten nicht wieder verlassen können oder wollen. Der Berichtsumfang reicht hierbei von knapp 20 bis zu über 80 Seiten. Die in diesem Marktsegment beobachtete Priorisierung der Quartalsfinanzberichterstattung kann hingegen nicht als allgemeingültiger Maßstab auf andere Unternehmensklassen übertragen werden.

Spärliche Risikoberichterstattung in Quartalsfinanzberichten

Überraschend häufig wird sowohl in Quartalsfinanzberichten als auch Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung über Risiken nur wenig oder gar nicht berichtet. In einem Großteil der Quartalsfinanzberichte finden sich zudem keinerlei Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen. Aus Gründen der Klarheit wäre es hier wünschenswert, wenn der Aufsichtsrat gegebenenfalls auf eine – gesetzlich allerdings nicht erforderliche – Negativerklärung hinwirken würde. Bei den formblattartigen Berichtskomponenten in der Quartalsfinanzberichterstattung wird die Möglichkeit zur verkürzten Darstellung am häufigsten für die Kapitalflussrechnung in Anspruch genommen. Innerhalb der Publikationsalternative als Quartalsfinanzberichterstattung lässt ein Viertel der Unternehmen den Quartalsbericht einer prüferischen Durchsicht unterziehen.

Prüferische Durchsicht dominiert bei Halbjahresfinanzberichten

Bei den Halbjahresfinanzberichten dominiert die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses und des Zwischenlageberichts, während sich unter den übrigen Unternehmen mehrere bei der diesbezüglichen Angabepflicht bedeckt halten und das Fehlen nur indirekt durch Formulierungen wie "der ungeprüfte Zwischenabschluss" oder "der nicht testierte Zwischenbericht" eher beiläufig zum Ausdruck bringen. Der Aufsichtsrat könnte hierzu eine deutlichere Positionierung in der Aussage einfordern. Der Berichtsumfang der Halbjahresfinanzberichte weicht nicht wesentlich von den Quartalsfinanzberichten ab und liegt in einer Spannbreite von 20 bis über 80 Seiten.

Die Feststellung für Quartalsberichte, dass häufig keinerlei Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen vorliegen, trifft auch für die Halbjahresfinanzberichte zu, während Defizite bei der Risikoberichterstattung in Halbjahresfinanzberichten eher selten sind.

Große Unsicherheit herrscht noch bei der Platzierung des so genannten "Bilanzeids". Obwohl inhaltlich sowohl auf den Zwischenabschluss als auch auf den Zwischenlagebericht bezogen, nehmen nur wenige Unternehmen einen dementsprechenden gesonderten Ausweis vor, sondern platzieren den Bilanzeid sehr häufig im Anhang des Zwischenabschlusses – oder in einem Fall im Zwischenlagebericht. Der Aufsichtsrat sollte gegebenenfalls diese Thematik aufgreifen und auf eine separate Platzierung der Erklärung hinwirken.

Unsicherheit bei der Platzierung des Bilanzeids

Stellenwert der externen Zwischenberichte in der Aufsichtsratsarbeit

Originär kann davon ausgegangen werden, dass eine verantwortungsvolle Überwachungsarbeit des Aufsichtsrats nur bei zeitnaher Information über das Unternehmensgeschehen an den Aufsichtsrat möglich ist. Eine Beschränkung der Überwachungsarbeit auf die Berichterstattung über die externen Zwischenberichte wird insofern im Allgemeinen nicht ausreichen oder bedürfte zumindest einer frühzeitigen Vorlage der Berichtsentwürfe und eingehenderen Vorabprüfung durch den Prüfungsausschuss.

Aufsichtsrat bedarf zeitnäherer Informationsgrundlage

Wenngleich die laufende interne Informationsversorgung an den Aufsichtsrat die wesentliche Grundlage für seine Überwachungsarbeit bildet, kommt der externen unterjährigen Berichterstattung ein wichtiger statuierender Charakter zu. Eine kritische Durchsicht der Zwischenberichterstattung durch den Aufsichtsrat und ein Abgleich mit dem aus eigenen Informationsquellen entwickelten Bild über das Unternehmen sind insofern unabdingbar.

Statuierender Charakter erfordert besondere Aufmerksamkeit

Schlüsselfragen, die sich der Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss stellen sollte

- Ist die unterjährige interne Berichterstattung an den Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss ausreichend und frühzeitig genug, um die vorgelegten externen unterjährigen Berichte adäquat und zeitnah beurteilen zu können und eventuelle Berichtslücken ausschließen zu können?
- Werden die externen unterjährigen Berichte rechtzeitig als Entwurf zur Verfügung gestellt, so dass eine gründliche Durchsicht möglich ist, Fragen im Prüfungsausschuss oder im Aufsichtsrat diskutiert werden können und bei Bedarf eine Abklärung mit dem Vorstand oder gegebenenfalls mit dem Abschlussprüfer vor Drucklegung gewährleistet ist?
- Ist ein Abgleich mit den Berichtsusancen von Unternehmen der gleichen Branche erfolgt, um eventuellen Defiziten gegenüber Markterwartungen vorzubeugen?
- Werden Gründe für Schwankungen ausreichend kommentiert, um keine falschen Erwartungen bei Analysten, Aktionären und in der Öffentlichkeit zu wecken?

Gastkommentar von Dr. Karl-Gerhard Eick

Die neue Zwischenberichterstattung in der Praxis



Die Einführung des TUG hat die Zwischenberichterstattung der DAX30-Konzerne nicht wesentlich verändert

Durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG), mit dem die Implementierung der EU-Transparenzrichtlinie am 20. Januar diesen Jahres in nationales Recht vollzogen wurde, sind insbesondere die Regelungen zur unterjährigen Finanzberichterstattung weitgehend neu gestaltet worden. In der Praxis haben die mit dem TUG verbundenen Anforderungen an die Berichterstattung börsenorientierter Unternehmen bei den DAX30-Unternehmen allerdings nur in begrenztem Maße Auswirkungen, da die unterjährige Finanzberichterstattung auch zuvor schon durch eine Reihe von Vorschriften geregelt war.

So waren die Unternehmen des *Prime Standards* der Frankfurter Wertpapierbörse bereits vor dem Inkrafttreten des TUG verpflichtet, Quartalsberichte mit einem verkürzten Abschluss zu veröffentlichen. An der New York Stock Exchange (NYSE) gelistete Emittenten, wie die Deutsche Telekom AG oder die Deutsche Bank AG, sind zudem durch SEC-Vorschriften verpflichtet, im Quartalsrhythmus detailliert über die Geschäftsentwicklung und die Chancenund Risikosituation des Unternehmens zu berichten. Hinzu kommt, dass der Zwischenbericht bei den meisten Unterneh-

men nicht nur den Börsenzulassungsvorschriften genügen muss, sondern auch ein wesentlicher Baustein in der Information der Anleger über den aktuellen Geschäftsverlauf ist. Als Konsequenz haben viele größere Unternehmen bereits über das gesetzlich geforderte Maß hinaus über besondere Ereignisse in der Geschäftsentwicklung berichtet, wichtige "Key Performance Indicators" (KPIs) dargestellt sowie speziell an Investorenbedürfnissen ausgerichtete finanzielle Informationen veröffentlicht. So informiert die Deutsche Telekom schon seit langem z. B. über die Kundenentwicklung in den Segmenten Mobilfunk und Breitband/Festnetz oder die Auftragseingänge im Segment Geschäftskunden. Darüber hinaus wird eine detaillierte Überleitung zu ausgewählten "Non-GAAPfigures" wie z.B. dem bereinigten EBITDA oder dem Free Cash Flow gegeben, die insbesondere für professionelle Investoren und Analysten wertvolle Detailinformationen beinhalten.

Viele der DAX30-Unternehmen lassen schon seit einigen Jahren ihre Zwischenabschlüsse und -berichte einer prüferischen Durchsicht unterziehen. Aufgrund der Anforderungen des TUG wird nun die Bescheinigung des Prüfers im Zwischenbericht veröffentlicht.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die meisten Unternehmen ihre Zwischen-

berichterstattung aufgrund des TUG nur in geringem Maße anpassen mussten. Bei der Deutschen Telekom wurde im Geschäftsverlauf bzw. Zwischen-Lagebericht die Risikobetrachtung um die Chancenbetrachtung erweitert, die Durchsicht der Prüfer wird nun separat erwähnt und der Halbjahresfinanzbericht schließt mit dem sogenannten "Bilanzeid". Der Berichtsumfang des Halbjahresberichts hat sich durch diese Anpassungen gegenüber dem Vorjahr nicht nennenswert erhöht.

Die Aufgaben des Aufsichtsrats in der Überwachungsfunktion auch bei der Zwischenberichterstattung haben zugenommen

Auch hinsichtlich des Zusammenspiels von Aufsichtsrat und Vorstand bei der Zwischenberichterstattung haben sich wohl für die meisten großen börsennotierten Unternehmen durch die Einführung des TUG keine wesentlichen Änderungen ergeben. Gleichwohl hat sich über die vergangenen Jahre die Rolle und Arbeit des Aufsichtsrats insgesamt intensiviert. Im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Deutschen Corporate Governance Kodex hat sich die Rolle des Aufsichtsrats dahingehend weiterentwickelt, dass die Verantwortung durch die detailliertere Regelung von Beratungs- und Aufsichtspflichten konkretisiert und damit in vielen Unternehmen auch intensiviert worden ist. Zu den

Dr. Karl-Gerhard Eick

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender, Vorstand Finanzen Deutsche Telekom AG.

Neben anderen Aufsichtsratsmandaten ist Dr. Eick Mitglied des Aufsichtsrats und Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Deutschen Bank AG.

wesentlichen Aufgaben gehört auch die Überwachung der Compliance des Unternehmens, also der Sicherstellung, dass das Unternehmen gesetzliche Normen und kodifizierte Regelungen erfüllt. Dabei hat der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss insbesondere zu prüfen, ob die Unternehmensdarstellung in der Finanzberichterstattung nicht nur formal richtig ist, sondern auch insgesamt ein umfassendes und zutreffendes Bild widerspiegelt. Die Regelungen des Sarbanes-Oxley Act (SOA), die zwar nur in den USA gelistete Unternehmen zu erfüllen haben, deren Inhalte aber zunehmend in europäische Regelungen wie z. B. die 8. EU-Richtlinie einfließen, gewinnen an Bedeutung. So muss von den Abschlussprüfern bestätigt werden, dass die Unternehmen über ein funktionierendes internes Kontrollsystem verfügen und die Finanzberichterstattung nicht durch Schwächen in den unternehmensinternen Prozessen und Kontrollen verfälscht werden kann. Der Aufsichtsrat muss sich der Funktionsfähigkeit des Kontrollsystems vergewissern und somit sicherstellen, dass die finanzielle Berichterstattung zuverlässig ist. Der Aufsichtsrat hat diese intensive Kontrollfunktion in der Regel auf den Prüfungsausschuss übertragen. Insofern kommt dem Prüfungsausschuss eine Schlüsselrolle in der Tätigkeit des Aufsichtsrats zu. Eine explizite Einbindungspflicht in die Zwischenberichterstattung besteht gemäß

den einschlägigen nationalen Gesetzen wie dem Wertpapierhandelsgesetz oder dem Handelsgesetzbuch in Deutschland zwar nicht. Jedoch sind an der NYSE gelistete US-Unternehmen durch die *Governance Standards* der NYSE verpflichtet, dem Prüfungsausschuss die quartärliche finanzielle Berichterstattung vor Veröffentlichung zur Freigabe vorzulegen.

Frühzeitige Information sowie eine intensive Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat sind notwendig, um den Anforderungen genügen zu können

Bei der Deutschen Telekom und der Deutschen Bank hat der Aufsichtsrat seine Überwachungs- und Kontrollfunktion für die quartärliche Finanzberichterstattung an den Prüfungsausschuss übertragen. Dieser ist neben der Rechnungslegung auch für die Themenfelder Abschlussprüfung und Risiko-Management vorbereitend für das Aufsichtsratsplenum zuständig. Zudem befasst sich der Prüfungsausschuss mit der Effektivität des Compliance-Management-Systems und lässt sich über die Ergebnisse der Arbeit der Internen Revision berichten. Hinsichtlich der Zwischenberichterstattung werden im Prüfungsausschuss die Aussagen des Vorstands zur Geschäftsentwicklung erörtert. Wichtige Tagesordnungspunkte in diesem Zusammenhang sind die Behandlung des Quartalsabschlusses, der auch den Bericht der Wirtschaftsprüfer beinhaltet, sowie die Diskussion der Chancen- und Risikosituation. Mit Blick auf die US-Zwischenberichterstattung wird zudem die Überleitung zu den US-GAAP-Zahlen behan-

Um eine effektive und effiziente Arbeit der Prüfungsausschussmitglieder zu ermöglichen, ist eine frühzeitige Zuleitung des Entwurfs des Zwischenberichts sowie der ergänzenden Berichterstattung notwendig. Die enge Taktung des Zwischenberichtsprozesses führt bei der

Deutschen Telekom dazu, dass der Prüfungsausschuss den Entwurf des Zwischenberichts zeitgleich wie der Konzernvorstand zugeleitet bekommt. Am gleichen Tag erhalten die Ausschussmitglieder zudem die Ergebnisse des Quartalsreviews der Wirtschaftsprüfer. Separate Berichte über den Geschäftsverlauf sowie über die Chancen- und Risikosituation erhalten die Mitglieder noch vor dem Entwurf des Zwischenberichts. Der Vorstand der Deutschen Telekom wie auch derjenige der Deutschen Bank pflegen eine sehr offene und intensive Kommunikation mit dem Prüfungsausschuss. So wird den Mitgliedern monatlich über GuV-, Bilanz- und KPI-Entwicklungen auf Konzern- und Geschäftsfeldebene berichtet und durch einen kontinuierlichen Austausch von Vorstand und Prüfungsausschussmitgliedern begleitet. In diesem Zusammenhang ist der Dialog von Finanzvorstand und Prüfungsausschussvorsitzendem von zentraler Bedeutung. Auf diese Weise sind die Prüfungsausschussmitglieder bereits bei Erhalt des Entwurfs des Zwischenberichts weitestgehend informiert und somit in der Lage, ihre Überwachungs- und Kontrollfunktion wahrzunehmen und eine der tatsächlichen Ertrags- und Vermögenslage sowie der Chancen- und Risikosituation entsprechende Information der Anleger zu gewährleisten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit dem TUG keine nennenswerte Änderung in der Finanzberichterstattung bei der Deutschen Telekom und der Deutschen Bank verbunden war. Vielmehr bestand durch die Anforderungen des Kapitalmarktes und durch Börsenzulassungsvorschriften schon zuvor eine sehr weitreichende Publizität. Auch die weitreichende und frühzeitige Einbindung des Prüfungsausschusses wird bei der Deutschen Telekom als auch bei der Deutschen Bank schon seit langem praktiziert, um eine effiziente Überwachungstätigkeit zu gewährleisten.

Im Fokus

Information des Aufsichtsrats – ein Überblick

Trotz moderner Informationssysteme und aufwändiger Berichterstattungen fühlen sich viele Aufsichtsräte nur unzureichend informiert. Immer wieder werden sie von plötzlich zu Tage getretenen Risiken und Gewinneinbrüchen im Unternehmen überrascht. In der Kritik stehen dann zumeist nicht nur der Vorstand oder gegebenenfalls der Abschlussprüfer, sondern ebenso das Überwachungsgremium selbst. Denn es ist heute unumstritten, dass die Versorgung mit Informationen auch in der Hand des Aufsichtsrats liegt. Dies kann bei Fehlsteuerungen – gerade vor dem Hintergrund der Business Judgement Rule – auch haftungsrechtliche Konsequenzen für die Überwacher haben.

Information des Aufsichtsrats: Bringschuld des Vorstandes

Zentrale und wichtigste Informationsquelle für den Aufsichtsrat ist die Vorstandsberichterstattung. Die richtigen Informationen zur richtigen Zeit vom Vorstand zu erlangen, hat für den Aufsichtsrat herausragende Bedeutung. Denn hinreichende Sachverhaltsaufklärung und die Möglichkeit einer auf vollständigen Informationen beruhenden Würdigung sind unverzichtbare Basis für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe. Dass dies nicht immer selbstverständlich ist, zeigt die jüngere Unternehmenspraxis. Die Mindestanforderungen, die an eine adäquate Berichterstattung des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat - mit Blick auf Inhalte, Frequenz sowie Art und Weise zu stellen sind, sind nur rudimentär in § 90 AktG geregelt. Daneben führt der Deutsche Corporate Governance Kodex exemplarisch einige Vorgaben zur Kommunikation zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, insbesondere zwischen dessen beiden Vorsitzenden auf. Gesetz und Kodex berücksichtigen insoweit freilich nicht die unternehmensspezifischen Besonderheiten, die sich etwa aus der Binnenorganisation des Aufsichtsrats (wie eingerichteten Ausschüssen) oder aber auch aus seiner Besetzung mit Blick auf den Informationsfluss ergeben. Letzteres bietet indes wesentliche Parameter für die konkrete Ausgestaltung der Berichterstattung in Inhalt und Form.

Das Rahmenwerk: Eine Informationsund Kommunikationsordnung

Völlig zu Recht empfiehlt Tz. 3.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex daher: Der Aufsichtsrat solle eine Informationsordnung beschließen, deren Erfüllung der Vorstand gewährleisten muss. Auf diese Weise soll zumindest eine Grundvoraussetzung geschaffen werden, dass die erforderlichen Unternehmensdaten hinsichtlich ihrer Qualität, Quantität und Frequenz auf den jeweiligen Aufsichtsrat als Empfänger zugeschnitten sind und die strukturellen

Gegebenheiten im Unternehmen, insbesondere im Überwachungsgremium selbst berücksichtigen.

In einer Informationsordnung sollten sich Regelungen etwa zu folgenden Punkten finden lassen:

- Berichtsinhalte
- Berichtsturnus und -frequenz
- Berichtsarten und -strukturen
- Berichtsumfang und -form

Daneben ist es auch sinnvoll, den Informationsfluss innerhalb des Aufsichtsrats, etwa zwischen Ausschuss oder Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Plenum, niederzuschreiben.

In der Informationsordnung sollten auch Regelungen über die außerperiodische Berichterstattung, etwa bei außergewöhnlichen Vorgängen, enthalten sein. Gegebenenfalls kann dort auch festgelegt werden, ob und inwieweit ausgewählte Mitarbeiter der zweiten Leitungsebene, etwa der Chief Compliance Manager, der Leiter der Rechtsabteilung, des Rechnungswesens und der Internen Revision, zu bestimmten Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden können.

Die Informationsordnung sollte einvernehmlich zwischen Aufsichtsrat und Vorstand vereinbart werden. Rechtlich verbindlich wird sie für den Vorstand, wenn sie in Form einer Geschäftsordnung bzw. als deren Anlage verabschiedet wird. Soweit es die Kommunikation innerhalb des Aufsichtsrats betrifft, ist diese in der Geschäftsordnung des Überwachungsgremiums bzw. auch in separaten Geschäftsordnungen für die Ausschüsse zu regeln.

Informationen als Holschuld des Aufsichtsrats

Schon dies verdeutlicht, dass der Aufsichtsrat eine eigene Verpflichtung hat,

soweit es darum geht, dass er seine Überwachungshandlungen auf einer vollständigen Informationsbasis vornimmt. Das Aktiengesetz und der Deutsche Corporate Governance Kodex geben dem Aufsichtsrat etliche Mittel zur Sachverhaltsaufklärung an die Hand. Die Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrats gebietet es, von den gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln in erforderlichem Umfang Gebrauch zu machen.

NEBEN DEN VORSTANDS-BERICHTEN VERFÜGT DER AUFSICHTSRAT ÜBER WEITERE INFORMATIONSQUELLEN:

- Berichte des Abschlussprüfers (z.B. Prüfungsbericht (§ 321 HGB), Management Letter)
- Sachverständige und Auskunftspersonen (§ 109 Abs. 1 Satz 2 AktG)
- Einsichtsrecht des Aufsichtsrats (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG)

Insbesondere das Recht bzw. die Pflicht zur eigenen Tatsachenfeststellung kann für den Aufsichtsrat in Sonderfällen Bedeutung erlangen. § 111 Abs. 2 Satz 1 AktG gibt dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einzusehen und zu prüfen. Das Einsichtsrecht steht dem Aufsichtsrat als solchem zu, der es durch Beschluss ausübt. Er kann allerdings einzelne seiner Mitglieder sowie sachverständige Dritte mit der Ausübung beauftragen. Der Einsichts- und Prüfauftrag muss dabei sachlich und zeitlich begrenzt sein.

Schließlich darf bei alldem nicht unerwähnt bleiben, dass in der Kommunikation zwischen Aufsichtsrat und Vorstand auch sog. weiche Faktoren eine immens wichtige Rolle spielen: allem voran das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des



Vorstands. Aber auch auf Seiten des Aufsichtsrats sind – losgelöst von einer Informationsordnung – so "weiche" Kriterien von Relevanz. So muss sich eine Vorstandsberichterstattung auch daran orientieren, welche Expertise und Erfahrungen im jeweiligen Aufsichtsrat vorhanden sind. Dies ist jedoch ebenso wenig ein "Freifahrtschein" für fehlende Mindestkenntnisse des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds wie für fehlendes Problembewusstsein.

Risiko- und Compliance-Management: Ergebnisse der ACI-Erhebung

Im Juni und Juli 2007 wurden die Teilnehmer des ACI-Roundtables im Rahmen einer Erhebung von KPMG gebeten, Auskünfte zum Thema Risiko- und Compliance-Management zu geben. Ziel der Befragung war es, den derzeitigen Umgang des Aufsichtsrats mit den unternehmerischen Überwachungssystemen zu erfassen. Der Rücklauf von 44 % der 106 Befragten ergibt ein Bild der derzeitigen Risiko- und Compliance-Management-Landschaft in Deutschland.

Elemente der unternehmerischen Überwachungssysteme

Zu den unternehmerischen Uberwachungssystemen zählen die internen und externen Steuerungs- und Kontrollmechanismen, die es dem Management oder dem Aufsichtsrat ermöglichen, die Einhaltung sowohl gesetzlicher als auch selbst gestellter interner Anforderungen (Compliance) sicherzustellen und das Unternehmen zielgerichtet zu führen. Fokus der hier zugrunde liegenden Betrachtung sind die internen Überwachungssysteme aus Sicht des Aufsichtsrats, bestehend aus dem Risikoreporting, dem Internen Kontrollsystem (IKS), der Internen Revision und den allgemeinen Grundsätzen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und -überwachung (Corporate Governance).

Überwiegend gut ausgestaltetes Risikoreporting

Das Risikoreporting wird von den Befragten als eine maßgebliche Informationsquelle für unternehmerische Entscheidungen betrachtet (87%). Dies unterstreicht die immer wichtiger werdende Rolle des Risikomanagements bei der Unternehmensführung. Die Elemente des Risikomanagements sind überwiegend in einem Risikomanagement-Leitfaden (83%) dokumentiert und die Berichtswege sowie klare Verantwortlichkeiten (94%) etabliert. Die Compliance- und Geschäftsrisiken aller Einheiten werden identifiziert und einschließlich der jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert (72%). Zusätzlich erfolgt eine qualitative Beurteilung durch Vorstand und Aufsichtsrat (83%). Diese ist vor dem Hintergrund der individuellen Risikopolitik des Unternehmens zwingend erforderlich. Das Gefährdungspotenzial wird im Jahresablauf zwar systematisch verfolgt (85%), ein regelmäßiges Risikoreporting gegenüber dem Aufsichtsrat erfolgt jedoch nur bei 68 % der Befragten. Das Risikoreporting ist nicht zuletzt eine Folge der gesetzlichen Verankerung im Aktiengesetz (§ 91 Abs. 2 AktG), wonach der Vorstand Vorsorge zu treffen hat, bestandsgefährdende Risiken durch entsprechende Überwachungssysteme frühzeitig zu erkennen.



Angaben in %

Es existiert ein Risikoreporting, welches der Vorstand als eine maßgebliche Informationsquelle für unternehmerische Entscheidungen nutzt.

Es existiert eine für sämtliche Vorstandsund Aufsichtsrats-Mitglieder verfügbare aktuelle Dokumentation des Risikomanagement-Leitfadens.

Die Berichtswege und Verantwortlichkeiten bei der Steuerung der jeweiligen Risiken sind eindeutig.

Die Compliance- und Geschäftsrisiken aller Einheiten sind identifiziert und einschließlich der jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert.

Die Compliance- und Geschäftsrisiken aller Einheiten werden durch Vorstand und Aufsichtsrat regelmäßig einer qualitativen Bewertung unterzogen.

Das durch die identifizierten Risiken verursachte Gefährdungspotenzial wird im Jahresverlauf systematisch, z.B. durch Risikoindikatoren, verfolgt.

Der Aufsichtsrat erhält turnusmäßig ein Risikoreporting, in dem die Complianceund Geschäftsrisiken kategorisiert sowie Maßnahmen beschrieben werden.



IKS mit wirksamen und angemessen dokumentierten Kontrollen

90% der Befragten geben an, dass Kontrolltätigkeiten im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS) angemessen dokumentiert werden. Dies ist nicht zuletzt auch eine Folge des Sarbanes-Oxley Act, welcher eine weitreichende Dokumen-

tation zur Beurteilung der Wirksamkeit der Internen Kontrollsysteme verlangt. Auch auf Unternehmen, die nicht unmittelbar den Anforderungen des Sarbanes-Oxley Act unterliegen, ist eine Ausstrahlung dieser Gesetzesvorschrift festzustellen. Die regelmäßige Überprüfung des IKS auf Wirksamkeit und Anpassungsbedarf durch das Management oder den Prozessverantwortlichen erweist sich als gut (87%).

Abbildung 2: Interne Kontrollsysteme

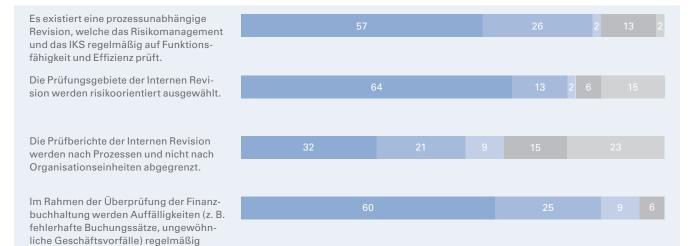


Das IKS wird regelmäßig durch das Management oder den Prozessverantwortlichen auf Wirksamkeit und Anpassungsbedarf überprüft.

Kontrolltätigkeiten im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS) werden nach Ihrer Kenntnis angemessen dokumentiert.



analysiert.



Interne Revision zur Überprüfung von Risikomanagement und IKS

■ trifft zu trifft bedingt zu trifft eher nicht zu trifft nicht zu keine Aussage

Bei 83 % der Unternehmen existiert eine prozessunabhängige Revision, welche das Risikomanagement und das IKS regelmäßig auf Funktionsfähigkeit und Effizienz prüft. Dieses Resultat überrascht insofern, als die Interne Revision bisher mehrheitlich auf die Beurteilung der Eignung und Effektivität von Kontrollen und Maßnahmen fokussiert war, hingegen bislang wenig Aussagen zur Effizienz geliefert hat. Durch die nun festgestellte Einbeziehung der Effizienzprüfung wird die steigende Bedeutung der Beraterfunktion der Internen Revision unterstrichen.

Die Auswahl der Prüfungsgebiete durch die Interne Revision erfolgt überwiegend risikoorientiert (77%), wobei sich die Prüfberichte teilweise nach Prozessen (53%) und teilweise nach anderen Kriterien wie Organisationseinheiten abgrenzen. Hier zeigt sich, dass in Abhängigkeit von der jeweiligen Unternehmenstätigkeit eine individuelle Ordnungsstruktur gefunden werden muss. Im Rahmen der Überprüfung der Finanzbuchhaltung werden Auffälligkeiten (z.B. fehlerhafte

Buchungssätze) regelmäßig analysiert (85%).

Corporate-Governance-Grundsätze als Leitlinien

In der Regel sind Maßnahmen zur Einhaltung aller rechtlichen und vertraglichen Anforderungen definiert (81%), wobei nur bei 58% der Unternehmen Umgangsregeln mit Geschäftspartnern kodifiziert sind. Die Richtlinien und Verfahrensanweisungen werden zwar bei 64% regelmäßig auf Kompatibilität mit lokalen gesetzlichen Regelungen überprüft, aber bei 17% ist dies unklar und bei 19% gar nicht der Fall. Hier besteht Handlungsbedarf, da eine regelmäßige Überprüfung der Gesetzeskonformität eine Grundvoraussetzung für eine umfassende Compliance ist.

Eine Ombudsstelle, an die sich sowohl Mitarbeiter als auch Externe bei Hinweisen auf das Vorliegen nicht regelkonformen Handelns anonym wenden können, ist überwiegend nicht vorhanden (53%). Dafür findet man bei 62% der Unternehmen einen zentralen Verantwortlichen (Chief Compliance Officer), der die Einhaltung gesetzlicher und selbst

Abbildung 4: Corporate Governance

Angaben in %



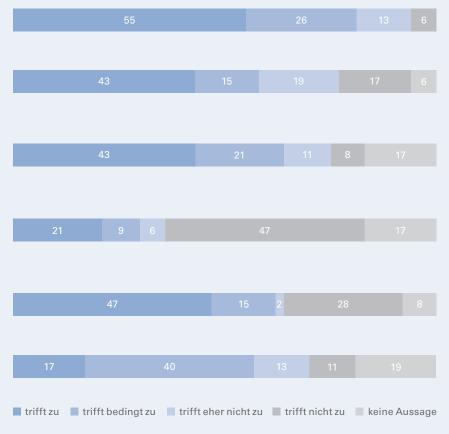
Es gibt im Unternehmen spezielle Richtlinien (z. B. Code of Conduct, Code of Ethics), die auch das Verhalten und den Umgang des Managements mit Geschäftspartnern regeln.

Unternehmensweite Richtlinien und Verfahrensanweisungen werden regelmäßig auf Kompatibilität mit lokalen gesetzlichen Regelungen überprüft.

Das Unternehmen verfügt über einen Ansprechpartner, an den sich sowohl Mitarbeiter als auch Externe bei nicht regelkonformem Handeln anonym wenden können, sog. Ombudsstelle.

Es ist ein zentral Verantwortlicher (Chief Compliance Officer) benannt, der die Einhaltung der rechtlichen und selbst gesetzten Standards überwacht.

Für den Fall festgestellter Verstöße oder dahingehender dringender Anhaltspunkte existiert ein (Notfall-)Plan, der die Zuständigkeiten sowie Erstmaßnahmen enthält.



gesetzter Anforderungen sicherstellen soll. Ein (Notfall-)Plan, der die für den Fall festgestellter Verstöße oder dahingehender dringender Anhaltspunkte Zuständigkeiten sowie Erstmaßnahmen (z.B. Datensicherung, Entzug von Zutrittsrechten, Entzug von Handlungsvollmachten etc.) regelt, findet sich immerhin bei 57 % der Unternehmen, dennoch ist bedenklich, dass 24 % nicht über einen solchen Plan verfügen.

Erkenntnisse für den Aufsichtsrat

Aus der Befragung geht hervor, dass das Risikoreporting gegenüber dem Aufsichtsrat noch gestärkt werden sollte. Insbesondere vor dem Hintergrund der Umsetzung der 8. EU-Richtlinie in Deutschland, nach der der Aufsichtsrat zukünftig verpflichtet ist, die Wirksamkeit

des Risikomanagements zu überprüfen, gewinnt diese Thematik an Bedeutung. Hierbei stellt sich dann auch die Frage, inwieweit eine direkte Kommunikation zwischen Aufsichtsrat und Risikobeauftragten sinnvoll wäre und zulässig war.

Es zeigt sich ferner, dass an die internen Kontrollsysteme mittlerweile erhöhte Anforderungen gestellt werden. Die ausführliche Dokumentation von Prozessen und die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrollen wurden nicht zuletzt vom Sarbanes-Oxley Act und dessen Ausstrahlung auf alle Unternehmen begründet.

Die Interne Revision geht bei der Festlegung der Prüffelder überwiegend risikoorientiert vor und ist damit eng mit dem Risikomanagement verzahnt. Dabei sollte auf die Unabhängigkeit zwischen Interner Revision und dem Risikomanagement bei der Risikoermittlung geachtet werden, um Interessens- und Selbstprüfungskonflikte zu vermeiden.

Häufig sind Regeln zur Corporate Governance formuliert, aber es muss auch sichergestellt sein, dass diese den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Befragung lässt erkennen, dass es teilweise noch an Handlungsanweisung für Krisensituationen fehlt. Hier liegt noch Verbesserungspotenzial.

Corporate Governance News – Deutschland und EU

Vorstand muss Risikofrüherkennungssystem dokumentieren

Die unterbliebene Dokumentation eines Risikofrüherkennungssystems ist ein wesentlicher Gesetzesverstoß, der zur Anfechtbarkeit des Beschlusses über die Entlastung des Vorstands führt. Dies hatte das Landgericht München mit Urteil vom 5. April 2007 entschieden. Schon im Jahre 2002 hat das Landgericht Berlin die fristlose Kündigung eines Vorstandsmitglieds einer Bank aus wichtigem Grund bejaht, weil die unter seiner verantwortlichen Mitwirkung getroffenen Maßnahmen zum Risikomanagement nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllten.

Nach § 91 Abs. 2 AktG hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, früh erkannt werden.

Dokumentation ist Pflicht

Die Einrichtung eines solchen Systems fordert in organisatorischer Hinsicht die Begründung unmissverständlicher Zuständigkeiten, ein engmaschiges Berichtswesen und eine entsprechende Dokumentation. Der Vorstand habe deshalb sicherzustellen, dass sämtliche relevanten Stellen – angefangen vom verantwortlichen Sachbearbeiter bis hin zur Unternehmensleitung - von bestehenden Risiken Kenntnis erlangen, um geeignete Maßnahmen zur Beherrschung dieser Risiken einleiten zu können. Hierzu habe der Vorstand die eingeleiteten Maßnahmen und die internen Zuständigkeiten durch Richtlinien, Organisationshandbücher etc. zu kommunizieren. Dies erfordere auch eine angemessene Dokumentation des Risikomanagements.

Zudem müsse der Abschlussprüfer einer börsennotierten Gesellschaft in die Lage versetzt werden, anhand einer Dokumentation zu überprüfen, ob das eingerichtete Risikofrüherkennungssystem seiner Aufgabe gerecht werden könne (§ 317 Abs. 4 HGB). Vorliegend konnte sich der Wirtschaftsprüfer nur durch Befragung des Vorstands davon überzeugen, dass

die Gesellschaft über ein informelles Risikofrüherkennungssystem verfügt; eine Funktions- und Systemprüfung war nicht möglich.

Konsequenzen für den Vorstand

Wird diese Dokumentationspflicht verletzt, ist der Beschluss über die Entlastung des Vorstands anfechtbar. Zugleich indiziert ein nicht ordnungsgemäßes Risikomanagementsystem (RMS) ein haftungsbegründendes schuldhaftes Verhalten des Vorstands, wenn es bei der Gesellschaft zu einem Schaden kommt, der mit einem ordnungsgemäßen RMS hätte verhindert werden können.

FUNDSTELLEN ZUM RISIKO-FRÜHERKENNUNGSSYSTEM:

- LG München I, Urteil vom 05.04.2007
 5 HKO 1594/06 (rechtskräftig),
 BB 2007, 2170 ff. (zu § 91 Abs. 2 AktG).
- LG Berlin, Urteil vom 03.07.2002
 2 O 358/01 (nicht rechtskräftig),
 AG 2002, 682 ff. (auch zu § 25a KWG);
 teilweise aufgehoben aus anderen
 Gründen.

Folgefrage für den Aufsichtsrat

Ebenso hat der Aufsichtsrat zu überwachen, ob der Vorstand ein entsprechendes Risikofrüherkennungssystem eingerichtet und seine Dokumentationspflicht insoweit erfüllt hat. Zugleich hatte das Gericht den Beschluss über die Entlastung des Aufsichtsrats für anfechtbar

gesehen, weil in dessen Bericht an die Hauptversammlung nicht die zutreffende Rechtsgrundlage für die Befreiung von den Rechnungslegungsvorschriften im Konzernabschluss genannt worden war. Zudem entsprach der Bericht nicht den Anforderungen, die an die Ausführungen zu Art und Umfang einer Geschäftsführungsprüfung gestellt werden müssen. Aus allgemein gehaltenen Formulierungen über die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat könnten die Aktionäre keine konkreten Informationen über die Erfüllung der Aufgaben entnehmen. Der bloße Hinweis auf eine laufende Information des Aufsichtsrats und seines Vorsitzenden könne gerade in einer für die Existenz der Gesellschaft bedrohlichen Krise nicht als ausreichend angesehen werden. Hier stiegen nicht nur die Überwachungsanforderungen an den Aufsichtsrat, sondern auch die Intensität der Berichtspflicht.

FUNDSTELLEN ZUM BERICHT DES AUFSICHTSRATS:

- OLG Stuttgart, Urteil vom 15.03.2006
 20 U 25/05 (nicht rechtskräftig;
 LG Ravensburg), ZIP 2006, 756 ff.
- LG München I, Urteil vom 10.03.2005
 5 HK O 18110/04, DB 2005, 878
- LG Berlin, Urteil vom 13.12.2004
 101 O 124/04, DB 2005, 1320 f.
- LG München I, Urteil vom 22.12.2005
 5 HK O 9885/05 (nicht rechtskräftig),
 ZIP 2006, 952 ff.

Regulierungskosten und -nutzen in börsennotierten Unternehmen

Das Deutsche Aktieninstitut e.V. (DAI) hat im ersten Halbjahr 2007 die Ergebnisse einer Umfrage unter 710 börsennotierten deutschen Unternehmen aus allen Marktsegmenten zum Thema nationaler und europäischer (Selbst-) Regulierung veröffentlicht. Danach sind auch auf Kapitalmarktebene Bürokratiekostenabbau und effizientere Rechtsetzung dringend vonnöten.

Erste Kosten-Nutzen-Analyse der neuen Kapitalmarktanforderungen

Vor dem Hintergrund immer neuer Anforderungen bezüglich der Themen Transparenz, Haftung und Corporate Governance börsennotierter Unternehmen hat das DAI Kosten und Nutzen kapitalmarktrechtlicher Regulierung analysiert und dadurch – ganz im Trend des Bürokratiekostenabbaus – als Ergebnis klaren Handlungsbedarf auch im Wirtschaftsrecht identifiziert.

Regulierungsdruck und neue Compliance-Themen

Im Mittelpunkt standen die neuen nationalen und europäischen Regelungen aus Unternehmens- und Kapitalmarktperspektive. Als wichtigste europäische Quelle wurden der Aktionsplan Finanzdienstleistungen 1999-2004 (FSAP) der EU mit seinen 42 vorrangigen Einzelmaßnahmen und die EU-Missbrauchsrichtlinie (2003/6/EG) – umgesetzt durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz (dazu auch Quarterly I/2005, S. 17) - identifiziert. Von beiden Regelungen geht nach Ansicht von 65,4% der befragten Unternehmen der stärkste Regulierungsdruck aus. An nächster Stelle steht die Auslegung des bestehenden Rechts durch die Regulierungsbehörden und deren Koordinationsgremien, beispielsweise das Committee of European Securities Regulators - CESR (64,1 % der Befragten). Eine negative Bewertung erhalten auch die Maßnahmen zum Thema Compliance, die beispielsweise aus dem

Deutschen Corporate Governance Kodex resultieren. Als Folge der Regulierung werden ein steigender Personal- und Budgetbedarf befürchtet sowie die Tendenz und die Furcht der Unternehmen vor einer weiteren Verrechtlichung des Kapitalmarktes.

Änderungen im Kapitalmarktrecht

Im Bereich des Kapitalmarktrechts fühlen sich die Unternehmen insbesondere durch die obligatorische Führung und Pflege eines Insiderverzeichnisses, die erweiterte Ad-hoc-Publizität sowie die Meldepflicht zu Directors' Dealings belastet. Dies gilt ebenso für die Erstellung des jährlichen Dokuments, welches alle Informationen zu den wesentlichen, aus kapitalmarktrechtlichen Zulassungsfolgepflichten heraus resultierenden Meldungen zusammenfassen muss. Jenes beurteilen die Emittenten aus Kapitalmarktperspektive zudem als nicht notwendig bzw. überflüssig.

Änderungen des Aktien- und Gesellschaftsrechts

Die Einführung des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und die Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) und des Vorstandsvergütungsoffenlegungsgesetzes (VorstOG) generieren aus Unternehmenssicht keine Informationen, die einen Mehrwert für den Kapitalmarkt darstellen. Aufgrund der verursachten Kosten und Ressourcenbindung werden beide Gesetze von den Befragten besonders negativ bewertet. Durch die



Einführung des UMAG befürchten darüber hinaus sogar mehr als die Hälfte der Unternehmen eine Zunahme der missbräuchlichen Ausnutzung von Aktionärsrechten. Einzig die neue Möglichkeit, auf Hauptversammlungen das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zu beschränken, wurde positiv aufgenommen.

Änderungen im Bilanzrecht und in der Abschlussprüfung

Die Verpflichtung zur Bilanzierung nach IAS/IFRS wird von den Unternehmen heterogen beurteilt. Einerseits werden die Belastung und der für den Kapitalmarkt empfundene Nutzen aus Unternehmensperspektive negativ bewertet. Andererseits wird aufgrund der erweiterten Unabhängigkeitsanforderungen an die Abschlussprüfer und die erweiterte Lageberichterstattung aus Perspektive des Kapitalmarkts ein schwach positives Urteil gefällt.

ONLINE-ABRUF

Die Studie ist abrufbar unter www.dai.de



Vereinfachungen bei Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung

In einer Mitteilung vom 10. Juli 2007 hat die Europäische Kommission den Abbau unnötiger oder veralteter Regularien im Bereich des Gesellschaftsrechts, der Rechnungslegung und Abschlussprüfung angekündigt und hierzu den Unternehmen und Interessengruppen Maßnahmen mit der Bitte um Stellungnahme vorgeschlagen.

Abbau von Regulierungskosten

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Bestrebungen nach Reduzierung von Bürokratiekosten und Verwaltungslasten hat die EU-Kommission auch die Regularien im Gesellschaftsrecht, in der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung einem sogenannten "Zukunftstauglichkeits-Review" – speziell mit Blick auf ihre Relevanz unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips – unterzogen. Denn Richtlinien, die seinerzeit darauf abzielten, Unternehmen Entwicklungspotenziale zu bieten und den Binnenmarkt zu fördern, erweisen sich heute als hinderlich.

Zum Gesellschaftsrecht

Im Bereich des Gesellschaftsrechts stehen somit jene Richtlinien im Reformfokus, die vorwiegend inländische Konstellationen betreffen, wie etwa die dritte und sechste Richtlinie, die Verschmelzung und Spaltung von Aktiengesellschaften in einem Mitgliedstaat regeln. Vieldiskutiert sind auch das Kapitalerhaltungskonzept der zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie oder die Vorschriften bei der Einmann-Gründung einer GmbH nach der zwölften Gesellschaftsrechtsrichtlinie.

Ebenso sind die aus der elften Richtlinie folgenden Offenlegungs- und sonstigen Melde- und Prüfungspflichten insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine enorme bürokratische Belastung.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Letzteres gilt auch für den Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Denkbar wäre aus Sicht der EU-Kommission, sog. Kleinstbetriebe (Beschäftigte < 10, Bilanzsumme < 500.000 Euro, Umsatz < 1 Mio. Euro) von der Rechnungslegungsrichtlinie oder zumindest von der Jahresabschluss-Publizität auszunehmen.

Die EU-Kommission will nach ihren Beratungen über die eingegangenen Stellungnahmen Anfang 2008 hierzu konkrete Rechtsvorschläge unterbreiten.

RICHTLINIEN-ÜBERSICHT

- Dritte Richtlinie 78/855/EWG
 - Verschmelzungsrichtlinie
- Sechste Richtlinie 82/891/EWG
- Spaltungsrichtlinie
- Zweite Richtlinie 77/91/EWG
 - Kapitalrichtlinie
- Zwölfte Richtlinie 89/667/EWG
 - Einpersonen-Gesellschafts-Richtlinie
- Elfte Richtlinie 89/666/EWG
- Zweigniederlassungsrichtlinie
- Erste Richtlinie 68/151/EWG
 - Publizitätsrichtlinie
- Richtlinie 2005/56/EG
 - Richtlinie über die grenzüberschreitende Verschmelzung
- Richtlinie 2004/25/EG
- Übernahmerichtlinie
- Richtlinie 2001/86EG
 - SE-Ergänzungsrichtlinie

Zur Umsetzung der europäischen Corporate-Governance-Empfehlungen in den EU-Mitgliedstaaten

Im Oktober 2004 hatte die Europäische Kommission zwei Empfehlungen zur Corporate Governance verabschiedet und den EU-Mitgliedstaaten förmlich zur Anwendung nahegelegt: zu den Aufgaben unabhängiger Mitglieder der Unternehmensleitung einerseits sowie zur Vergütung von Direktoren andererseits. In einem im Juli dieses Jahres publizierten Bericht zog die Kommission Bilanz über die Befolgung beider Empfehlungen in den Mitgliedstaaten.



Zielsetzung der Empfehlungen

Die im Oktober 2004 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Empfehlungen sind u.a. Ergebnis des Aktionsplans der EU (Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union – Aktionsplan) und Baustein eines Konzepts, die Corporate Governance in den Mitgliedstaaten anzunähern, um einen gleichen Standard an Schutz und Transparenz innerhalb des europäischen Binnenmarktes zu gewährleisten.

Die "Empfehlung zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/ Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats" zielt auf eine Stärkung der Stellung jener Direktoren ab. Darüber hinaus enthält die Empfehlung zahlreiche Mindeststandards zu Qualifikation, Engagement und Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern, insbesondere auch einen detaillierten Katalog zu den Anforderungen an Nominierungs-, Vergütungs- und Prüfungsausschüsse.

Die "Empfehlung zur Einführung einer angemessenen Regelung für die Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften" hat vor allem die individualisierte Offenle-

gung der Vorstandsvergütung im Blick. Die Aktionäre sollen zudem geeignete Kontrollmechanismen über die Frage der Höhe und Art der Vergütung erhalten.

Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, durch entsprechende Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass den Empfehlungen bis zum 30. Juni 2006 Folge geleistet wird, und dies der Kommission mitzuteilen.

Umsetzungs-Ergebnisse

Auf dieser Basis hat die EU-Kommission im Juli 2007 einen Bericht über die Umsetzung dieser beiden Corporate-Governance-Empfehlungen in den Mitgliedstaaten vorgelegt. In summa zieht die Kommission eine positive Bilanz, insbesondere sei ein klarer Trend zu mehr Transparenz erkennbar. In den meisten Ländern habe sich das "Comply-or-Explain"-Prinzip bei der Anwendung der Corporate-Governance-Regularien durchgesetzt.

Einzelne neuralgische Punkte ließen sich gleichwohl benennen: so allen voran die Unabhängigkeit der Non-executive Directors, welche zwar in allen Mitgliedstaaten mindestens empfohlen, aber unterschiedlich definiert werde. Insbesondere sei die Unabhängigkeit vom Mehrheitseigentümer noch nicht in allen Ländern gewährleistet. Auch der unmit-

telbare Wechsel vom Vorstand in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat sei überwiegend noch erlaubt und gängige Praxis. Besonders alarmierend sei, dass einige Staaten keine unabhängigen Mitglieder für den Prüfungs- und den Nominierungsausschuss verlangten.

QUELLEN-HINWEIS

- Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union – Aktionsplan.
- Empfehlung der Kommission vom 14. Dezember 2004 zur Einführung einer angemessenen Regelung für die Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften (2004/913/EG); veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 29.12.2004, L 385/55.
 - → Dazu auch *Quarterly II/2005, S.1*7
- Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/ Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats (2005/162/EG); veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 25.2.2005, L 52/51.
 - → Dazu auch *Quarterly IV/2004, S. 24*

ONLINE-ABRUF

Der Aktionsplan, die Empfehlungen und der Bericht der EU-Kommission sind abrufbar im Knowledge Center des Audit Committee Institute unter www.audit-committee-institute de

Corporate Governance News – US/SEC

PCAOB schlägt Veränderungen für Kommunikation zwischen Audit Committee und Wirtschaftsprüfer vor

Der Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) hat neue Vorschläge zur Kommunikation zwischen Audit Committee und Wirtschaftsprüfer veröffentlicht. Die neue Vorschrift "Communication with Audit Committees Concerning Independence" wird den bestehenden Standard No. 1 "Independence Discussions with Audit Committees" des Independence Standards Board ablösen.

Neue Anforderungen an Beurteilung der Unabhängigkeit

Die bislang bestehenden Anforderungen der SEC und des PCAOB an die Beurteilung der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers durch das Audit Committee sehen keine Berücksichtigung der Zeit vor der Erteilung des Prüfungsauftrags vor. Die im August vorgestellte neue *Proposed Rule 3526* soll diese Regelungslücke schließen.

Das Audit Committee soll sich vor der Erteilung eines neuen Prüfungsauftrags auch ein Bild über alle bereits bestehenden Beziehungen zwischen dem Unternehmen und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft machen, welche möglicherweise deren Unabhängigkeit im öffentlichen Bild in Frage stellen könnten. Der Wirtschaftsprüfer soll dem Audit Committee nach seinem professionellen Urteil die Dienstleistungen und Umstände offenlegen, welche nach vernünftiger Einschätzung die Unabhängigkeit gefährden könnten.

Änderungen bei Steuerberatungsleistungen für Mitarbeiter

Der PCAOB hat im Zusammenhang mit der Beurteilung der Unabhängigkeit auch die bestehenden Regeln zur Erbringung von Steuerberatungsleistungen für Mitarbeiter, die verantwortlich für die Überwachung der Finanzberichterstattung sind, durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angepasst.

Die bestehende Rule 3523 "Tax Services for Persons in Financial Reporting Oversight Roles" wird geändert, und es erfolgt eine genauere Auslegung zur Beurteilung der Unabhängigkeit. Die Vorschrift definiert für die Beurteilung der Unabhängigkeit die Begriffe "Audit Period" als den Zeitraum, in dem tatsächlich der Jahresabschluss des Unternehmens geprüft wird, und "Professional Engagement Period" als den gesamten Zeitraum von der Unterzeichnung des Prüfungsauftrags oder der Aufnahme der Prüfungstätigkeit bis zur Mitteilung an die SEC, dass der Mandant nicht länger durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wird.

Die Änderung sieht vor, dass der Zeitraum der Audit Period, der vor Beginn der Professional Engagement Period liegt, bei der Beurteilung der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers durch das Audit Committee nicht mehr berücksichtigt werden muss. Der PCAOB begründet die Änderung und die von anderen Standards abweichende Einschätzung der Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer mit dem Hinweis, dass die Steuerberatungsleistung nur individuell für den jeweiligen Mitarbeiter erbracht wird und nicht im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Unterneh-

mens steht. Der Wirtschaftsprüfer wird allerdings nicht von seiner Verpflichtung zur Beurteilung der Steuerberatungsleistung in Bezug auf eine mögliche Gefährdung seiner Unabhängigkeit befreit.

Anforderungen an den Wirtschaftsprüfer vor der Erteilung des Prüfungsauftrags

- Schriftliche Darlegung aller Beziehungen zu dem Unternehmen oder dessen Mitarbeitern, welche in die Überwachung der Finanzberichterstattung eingebunden sind.
- Diskussion mit dem Audit Committee, wie sich die geschilderten Beziehungen im Falle der Erteilung des Prüfungsauftrags auf die Unabhängigkeit auswirken.
- Dokumentation der wesentlichen Diskussionspunkte.

Anforderungen an den Wirtschaftsprüfer nach der Erteilung des Prüfungsauftrags

- Schriftliche Darlegung aller Beziehungen zu dem Unternehmen oder dessen Mitarbeitern, welche in die Überwachung der Finanzberichterstattung eingebunden sind.
- Diskussion mit dem Audit Committee, wie sich die geschilderten Beziehungen auf die Unabhängigkeit auswirken.
- Schriftliche Bestätigung, dass der Abschlussprüfer unabhängig im Sinne von Rule 3520 ist.
- Dokumentation der wesentlichen Diskussionspunkte.

SEC Advisory Committee zur Verbesserung der Finanzberichterstattung

Die U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) hat einen neuen Ausschuss zur Untersuchung der US-Rechnungslegungsstandards ins Leben gerufen. Das Ziel des SEC Advisory Committee on Improvements to Financial Reporting (CIFR) sind die Reduzierung unnötiger Komplexität der US-GAAP und die Erhöhung von Nützlichkeit und Verständlichkeit der Finanzinformationen für Investoren.

Teil eines Maßnahmenkataloges

Die Einrichtung des CIFR ist Teil eines umfassenden Maßnahmenkataloges, durch den die SEC die ausufernde Komplexität der US-Rechnungslegungsstandards deutlich reduzieren und gleichzeitig die Finanzberichterstattung und die Informationsqualität verbessern möchte. Andere Teile des Maßnahmenkataloges sind der mögliche Entfall der Überleitungsrechnung von IFRS auf US-GAAP und das Conceptual Framework Projekt des Financial Accounting Standards Board (vgl. Quarterly II/2007, S. 31 und S. 38).

Ziele der Untersuchung sind neben verbesserten Leitlinien für die Erstellung der Finanzberichterstattung auch die Verbesserung der Verständlichkeit der veröffentlichten Informationen für die Adressaten der Finanzberichterstattung. Die gegenwärtig bestehenden Regelungen zur Rechnungslegung und Finanzberichterstattung sollen unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit von Kosten und Nutzen kritisch hinterfragt werden. Die SEC reagiert mit diesen Maßnahmen auf die gestiegene Wettbewerbsintensität der internationalen Kapitalmärkte und auf die

Positionierung des US-amerikanischen Finanzplatzes.

Einbeziehung aller Marktteilnehmer

Das CIFR setzt sich aus 17 Mitgliedern aller Interessengruppen – Aufsichtsbehörden, börsennotierten Unternehmen, Investmentbanken, Pensionsfonds, Ratingagenturen, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern – zusammen. Die Berücksichtigung der sehr verschiedenen Perspektiven der Mitglieder soll eine möglichst vollständige Agenda für Reformen sicherstellen.

In der ersten Sitzung des CIFR am 2. August 2007 wurde ein umfassendes Diskussionspapier vorgestellt, welches die wesentlichen Fragestellungen detailliert aufzeigt. Dieses wurde inzwischen veröffentlicht, verbunden mit der allgemeinen Aufforderung, Anmerkungen oder Kommentare dem CIFR einzureichen. Viele der Mitglieder des CIFR äußerten in ihren ersten Stellungnahmen, dass die hohe Zahl der *Restatements* der vergangenen Jahre ein sichtbares Zeichen der Komplexität der Rechnungslegung sei und die Nützlichkeit und Relevanz von Finanzin-

formationen wieder stärker in den Vordergrund rücken müsse. Zum Abschluss der einjährigen Tätigkeit wird das CIFR dem Chairman der SEC einen umfassenden Bericht mit Vorschlägen zur Verbesserung der US-Rechnungslegungsstandards und der Finanzberichterstattung vorlegen.

ONLINE-ABRUF

Das Diskussionspapier steht unter www.audit-committee-institute.de zur Verfügung.

Untersuchungsgebiete des CIFR

- Prozess zur Setzung von Rechnungslegungsstandards
- Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zur Rechnungslegung und Finanzberichterstattung
- System der Vermittlung von Finanzinformationen an und deren Verfügbarkeit für Investoren
- Ursachen unnötiger Komplexität und Intransparenz
- Rechnungslegung und Finanzberichterstattung unter Kosten-/Nutzengesichtspunkten
- Auswirkung der steigenden Anwendung der internationalen Rechnungslegung auf die US-Rechnungslegung und Finanzberichterstattung unter Kosten-/Nutzengesichtspunkten

Stellungnahmen zum Entwurf der IFRS-Anerkennung bei SEC eingereicht

Im Quarterly II/2007, S. 31, haben wir den Entwurf der SEC zum Entfall der bislang verpflichtenden Überleitung auf US-GAAP für nach IFRS bilanzierende Unternehmen vorgestellt. Im September 2007 reichten europäische Interessenverbände, darunter der DRSC, das DAI sowie die Emittentenverbände UNIQUE (Union of Issuers Quoted in Europe) und EALIC (European Association of Listed Companies), ihre Stellungnahmen bei der SEC ein. Die wesentlichen Forderungen sind, auch die vom EU-Parlament verabschiedeten IFRS-Standards anzuerkennen und bereits in 2009 von der Verpflichtung zur Überleitung der IFRS-Abschlüsse des Jahres 2008 abzusehen. Die Stellungnahmen sowie aktuelle Informationen zu diesem Thema stellen wir auf www.audit-committee-institute.de zur Verfügung.

Financial Reporting Update – HGB und IFRS

OLG umreißt Pflicht zur Fehlerveröffentlichung im Enforcementverfahren

Im Beschluss vom 14. Juni 2007 (Az. WpÜG 1/07) hat das OLG Frankfurt/M. klargestellt, dass sich die Pflicht zur Veröffentlichung eines im Enforcementverfahren festgestellten Fehlers nur auf den Fehler selbst und wesentliche Teile der Begründung der Fehlerfeststellung bezieht. Für eine zusätzliche Veröffentlichung von Art und Umfang der durchgeführten Prüfung, die zur Feststellung des Fehlers geführt hat, fehlt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hingegen die Anordnungsgrundlage. Das Urteil ist rechtskräftig, Leitsätze und Gründe sind abgedruckt in *ZIP v. 21.09.2007, S. 1804ff.*

Fehlerfeststellung der DPR aus Anlassprüfung des Konzernlageberichts

Hintergrund des Verfahrens war eine in der Zeit November 2005 bis Oktober 2006 von der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) durchgeführte Anlassprüfung eines Konzernabschlusses und -lageberichts für das Geschäftsjahr 2004. Die Fehlerfeststellung der DPR bezog sich auf die Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht, in der objektiv absehbare – und in der Folge auch eingetretene – negative Auswirkungen sich ändernder Rahmenbedingungen auf die Ertragslage nicht berücksichtigt worden waren.

Kein Bagatellfall angesichts der Bedeutung der Risikoberichterstattung

Der Auffassung, dass Fehler in der Risikoberichterstattung keine unmittelbare Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Berichtsperiode haben und insofern von einer Fehlerveröffentlichung abgesehen werden könne, tritt das OLG entgegen. Vielmehr stellt es heraus, dass die Risikoberichterstattung im Kapitalmarkt für Anleger wie Analysten einen erheblichen Informationswert für Entscheidungen hat und somit kein Bagatellfall vorliege, der ein Verzicht auf eine Veröffentlichung des Fehlers rechtfertige. Das nachvollziehbare Interesse des Unternehmens auf Geheimhaltung müsse insofern zurückstehen.

Fehlerveröffentlichung nicht durch Folgeabschlüsse obsolet

Dem öffentlichen Interesse an einer Fehlerveröffentlichung wurde nach Ansicht des OLG nicht damit Genüge getan, dass in den dem fehlerhaften Konzernlagebericht folgenden Zwischenberichten und in der Berichterstattung zum nachfolgenden Geschäftsjahr die Folgen sukzessive sichtbar wurden. Notwendig sei vielmehr die unmittelbare Erkennbarkeit; eine nur indirekte Ermittelbarkeit durch eigene Vergleiche und Rückschlüsse reiche nicht aus.

Fehlerveröffentlichung muss Art und Umfang der Prüfung nicht enthalten

Gemäß OLG müssen aus der Veröffentlichung die Fehlerfeststellung und die wesentlichen Teile der Begründung hervorgehen. Abgesehen von der inhaltlichen Vorgabe kann das Unternehmen den Wortlaut selbst bestimmen. Nicht eingefordert werden können hingegen Hinweise auf Art und Umfang der durchgeführten Prüfung, wie im konkreten Fall die Mitteilung, dass der Fehler im Rahmen einer so genannten Anlassprüfung festgestellt wurde (zu den verschiedenen Arten der Verfahrenseinleitung vgl. Quarterly IV/2003, S. 8, und Quarterly II/2006, S. 26). Im Kern geht es somit um die Information an Kapitalmarktteilnehmer, dass ein Fehler vorlag und warum die Darstellung als fehlerhaft erachtet wurde.

Gesetzliche Ausnahmen von der Fehlerveröffentlichung im WpHG

- Bagatellfälle (§ 37q Abs. 2 Satz 2): "Die Bundesanstalt sieht von einer Anordnung ... ab, wenn kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht."
- Berechtigtes Interesse der Nichtveröffentlichung (§ 37q Abs. 2 Satz 3): "Auf Antrag des Unternehmens kann die Bundesanstalt von einer Anordnung ... absehen, wenn die Veröffentlichung geeignet ist, den berechtigten Interessen des Unternehmens zu schaden."

Regelungen zur Darstellung des Abschlusses in IAS 1 überarbeitet

Der IASB hat am 6. September 2007 eine überarbeitete Version des IAS 1 "Darstellung des Abschlusses" herausgegeben, die den Anwendern die Analyse und den Vergleich von Abschlüssen erleichtern soll.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der früheren Fassung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Sämtliche nicht anteilseignerbezogenen Eigenkapitalveränderungen (d.h. Veränderungen des Eigenkapitals, die nicht aus Transaktionen mit einem Gesellschafter in seiner Eigenschaft als Eigentümer resultieren) müssen entweder in einer allumfassenden Berichtskomponente (Statement of Comprehensive Income) dargestellt werden oder in zwei getrennten Berichtskomponenten mit einer zuvor aus dem Statement of Comprehensive

Income separierten und eigenständig ausgewiesenen Gewinn- und Verlustrechnung.

- Eine Eröffnungsbilanz der frühesten Vergleichsperiode ist immer dann aufzustellen, wenn
 - (a) Bilanzierungsmethoden retrospektiv angewendet werden,
 - (b) Korrekturen des Ansatzes, der Bewertung oder des Ausweises von Abschlussposten retrospektiv durchzuführen sind oder
 - (c) Abschlussposten umgegliedert wurden.
- Für die einzelnen Komponenten des Other Comprehensive Income ist der



korrespondierende Ertragssteuereffekt anzugeben.

- Anpassungen infolge von Umgliederungen sind für die jeweiligen Komponenten des Other Comprehensive Income anzugeben.
- Der Begriff "Balance Sheet" wird ersetzt durch "Statement of Financial Position".

Die neue Fassung des IAS 1 ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen. Eine frühere Anwendung ist erlaubt.

Entwurf zur Qualifizierung von Sicherungsbeziehungen in IAS 39

Der IASB hat am 6. September 2007 den Entwurf einer Änderung von IAS 39 "Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung" veröffentlicht. Der Vorschlag mit dem Titel "IAS 39 – Exposures Qualifying for Hedge Accounting" regelt insbesondere:

- Die Frage, welche Geschäfte (Items) in einer Sicherungsbeziehung designiert werden können, d.h., welche Risiken für die Designierung qualifizieren, wenn ein Unternehmen das mit einem Finanzinstrument verbundene Risiko absichert (zu den möglichen designierbaren Risiken zählen beispielsweise Zins-, Währungs- oder Kreditrisiken);
- Die Voraussetzungen, nach denen ein Unternehmen einen Teil der Zahlungs-

ströme aus einem Finanzinstrument als Grundgeschäft designieren kann.

Die interessierte Öffentlichkeit wird um Kommentierung zu den Inhalten des Entwurfs bis zum 11. Januar 2008 gebeten.

Die Anpassung des IAS 39 betrifft Regelungen des derzeit gültigen IAS 39, die nicht von der EU im Rahmen des Endorsement übernommen wurden.



Entwurf zur Bilanzierung von Joint Arrangements (ED 9)

Der IASB hat am 13. September 2007 den Entwurf eines Standards zur Bilanzierung von Joint Arrangements (ED 9) veröffentlicht. Der Standard soll den bisherigen IAS 31 "Anteile an Joint Ventures" ersetzen.

Die wesentlichen Änderungen des Entwurfs sollen eine verbesserte Darstellung im Vergleich zu IAS 31 ermöglichen und beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Im Gegensatz zur derzeitigen Regelung wird nicht mehr nur auf die rechtliche Form abgestellt, in der Aktivitäten durchgeführt werden. Vielmehr soll durch eine stärkere Fokussierung auf die vertraglichen Rechte und Pflichten eine sachgerechtere Abbildung von Joint Arrangements in der Rechnungslegung erreicht werden.
- Bisher bestehende Bilanzierungsalternativen (Quotenkonsolidierung oder Equity-Methode) für Joint Ventures las-

sen einen Vergleich von Abschlüssen nur bedingt zu. ED 9 schränkt dieses Wahlrecht ein und verlangt künftig eine anteilige Bilanzierung der Vermögenswerte sowie der Verpflichtungen, zu deren Erfüllung der Bilanzierende herangezogen werden kann, auch wenn das Joint Arrangement in einer rechtlich selbstständigen Gesellschaft geführt wird. Lediglich wenn den Parteien ausschließlich ein Anteil am Ergebnis des Joint Arrangement zusteht, ist die Equity-Methode anzuwenden.

Die Kommentierungsfrist endet am 11. Januar 2008. ■

Zur Bilanzierung von Kundenbindungsprogrammen (IFRIC 13)

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 28. Juni 2007 die Interpretation 13 "Customer Loyalty Programmes" des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) veröffentlicht. Die Interpretation befasst sich mit der Bilanzierung und Bewertung von Kundenbindungsprogrammen wie beispielsweise "Miles & More", Treuepunkten bei Kaufhäusern oder Tankstellen sowie ähnlichen Programmen.

Kunden erwerben im Rahmen von Kundenbindungsprogrammen oftmals so genannte Punkte (Prämien). Diese Prämien erlauben es dem Kunden, Güter oder Dienstleistungen kostenlos oder verbilligt vom Verkäufer oder einem Dritten zu beziehen. Offen war in diesem Zusammenhang bislang die Frage, ob die Prämien eine Schuld im Zusammenhang

mit einem erfolgten Verkaufsgeschäft darstellen oder ein Entgelt im Sinne einer Vorauszahlung für ein zukünftiges Verkaufsgeschäft sind.

Gemäß der nun vorliegenden Interpretation sind die Erlöse aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen, für die die Prämien gewährt werden, in zwei Komponenten aufzuteilen. Ein Teil entfällt auf das aktuelle Geschäft, durch das die Prämien entstanden sind. Der andere Teil entfällt auf das künftige Geschäft, das aus den einzulösenden Prämien resultiert. Der Teil des Erlöses, der der bereits erbrachten Lieferung oder Leistung zuzuordnen ist, muss erfolgswirksam erfasst werden. Der Teil des Erlöses, der der Prämie zuzuordnen ist, ist so lange als Schuld im Sinne einer Vorauszahlung zu bilanzieren, bis die Prämie vom Kunden eingelöst wird und die Verpflichtung aus der Prämie erfüllt ist. Die Aufteilung des Erlöses auf die beiden Geschäfte erfolgt dabei nach der Methode der relativen beizulegenden Zeitwerte (Relative Fair Value Method).

Sofern jedoch in diesem Zusammenhang die unvermeidbaren Kosten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kundenbindungsprogramm den Wert der einzulösenden Prämien übersteigen, handelt es sich um einen belastenden Vertrag

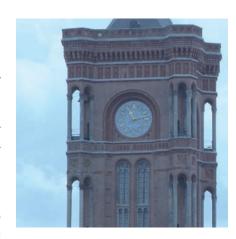
(Onerous Contract), für den eine Drohverlustrückstellung anzusetzen ist.

Die Interpretation enthält neben einer Leitlinie zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Prämien auch zwei Beispiele zur Anwendung von IFRIC 13.

Die Interpretation ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2008 beginnen. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat angekündigt, dass sie ihre Entscheidung, ob sie die Übernahme von IFRIC 13 empfiehlt, voraussichtlich im Oktober 2007 treffen wird.

Derzeit steht noch nicht fest, wann sich das Accounting Regulatory Committee (ARC) mit IFRIC 13 befassen wird sowie ob und wann mit einer Übernahme dieser Interpretation in EU-Recht zu rechnen ist.



Kernelemente von IFRIC 13

- Aufteilung des Erlöses in zwei Komponenten anhand der relativen Fair Values.
- Der eine Teil des Erlöses ist ein Umsatzgeschäft, der andere Teil eine Vorauszahlung.
- Es ist zu pr
 üfen, ob das Kundenbindungsprogramm zu drohenden Verlusten f
 ührt.

Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen bei überdotierten Pensionsplänen (IFRIC 14)

Der IASB hat am 5. Juli 2007 den IFRIC 14 "IAS 19 The Limit on a Defined Benefit Asset, Minimum Funding Requirements and their Interaction" veröffentlicht. Der Standard befasst sich mit der Bilanzierung und Bewertung von Pensionsverpflichtungen im Falle überdotierter leistungsorientierter Pensionspläne.

Der Saldo aus einem leistungsorientierten Plan ist entsprechend IAS 19.54 regelmäßig dann positiv, wenn der beizulegende Zeitwert des Planvermögens den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung übersteigt. Dieser Überschuss ist als Vermögenswert anzusetzen.

Die Interpretation befasst sich mit der Frage der Bewertung eines solchen Überschusses. Außerdem erläutert die Interpretation, welche Auswirkungen sich auf die Bewertung von Vermögenswerten und Rückstellungen aus leistungsorientierten Plänen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung zu einer Min-

destbeitragszahlung, beispielsweise durch Gesetz oder durch die Regelungen des Plans, ergeben.

Die Interpretation ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2008 beginnen. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.



Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) wird ihre Entscheidung über eine Endorsement-Empfehlung von IFRIC 14 voraussichtlich im Oktober 2007 treffen. Über den weiteren Gang des Endorsement-Verfahrens liegen derzeit noch keine Anhaltspunkte vor. ■

Entwurf zur Bilanzierung der Veräußerung bestimmter Immobilien

Der IASB hat am 5. Juli 2007 den Entwurf einer Interpretation IFRIC D21 "Real Estate Sales" veröffentlicht. Ziel des Entwurfs ist die einheitliche Bilanzierung der Veräußerung von Immobilien.

Indikatoren für einen ...

Fertigungsauftrag

- Käufer hat einen wesentlichen Einfluss vor und während der Bauphase
- Käufer beherrscht das Bauprojekt und trägt die wesentlichen Risiken und Chancen

"normalen" Verkauf

- Verkaufsverhandlungen beziehen sich im Wesentlichen nur auf den Kaufpreis und das Bezugsdatum
- Käufer kann die Immobilie nur entsprechend der Planung erwerben

Im Rahmen der Entwicklung von Grundstücken werden mitunter Objekte, wie beispielsweise Häuser oder Eigentumswohnungen, verkauft, bevor diese vollständig fertig gestellt sind ("off-plan").

Fraglich war in diesem Zusammenhang bisher, ob der Verkauf von derartigen Immobilien ein Geschäftsvorfall ist, bei dem es sich um einen Fertigungsauftrag (Construction Contract) im Sinne von IAS 11 "Fertigungsaufträge" handelt, oder ob dieser Kontrakt ein "normales" Verkaufsgeschäft (Sale of Goods) ent-

sprechend IAS 18 "Erträge" darstellt. Sofern es sich um einen Fertigungsauftrag handelt, sind die Erträge entsprechend dem Leistungsfortschritt zu erfassen. Ist ein derartiger Geschäftsvorfall hingegen als "normales" Verkaufsgeschäft zu klassifizieren, sind die Erträge erst dann realisiert, wenn die wesentlichen Risiken und Chancen übertragen worden sind. IFRIC D21 definiert nun Kriterien, die eine Klassifizierung derartiger Geschäftsvorfälle – Fertigungsauftrag nach IAS 11 oder "normales" Verkaufsgeschäft nach IAS 18 – ermöglichen.

Zur Bilanzierung der Absicherung bestimmter Fremdwährungsrisiken

Der IASB hat am 19. Juli 2007 den Entwurf einer Interpretation IFRIC D22 "Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation" veröffentlicht. Mit dem Entwurf wird das Ziel verfolgt, zwei Sachverhalte im Zusammenhang mit der Bilanzierung der Absicherung von Fremdwährungsrisiken innerhalb eines Unternehmens und seiner ausländischen Geschäftsbetriebe klarzustellen.

Investitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (Tochterunternehmen, assoziiertes Unternehmen, Joint Venture oder Niederlassung) werden entweder direkt vom Mutterunternehmen oder indirekt von einem oder mehreren Tochter-

unternehmen getätigt. Sofern es sich bei derartigen Investitionen beispielsweise um ein Darlehen handelt, dessen Rückzahlung in einem absehbaren Zeitraum weder geplant noch wahrscheinlich ist, gehören diese Investitionen zum Nettovermögen

dieses Geschäftsbetriebs (Net Investment in a Foreign Operation).

Für den Fall der Absicherung des Fremdwährungsrisikos derartiger Investitionen stellt der Interpretationsentwurf IFRIC D22 nun klar,

 was als Risiko bei einer Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb anzusehen ist und wo innerhalb der Unternehmensgruppe das Sicherungsinstrument zur Minderung dieses Risikos gehalten werden darf

Der Entwurf sieht dabei ein Wahlrecht vor, die erstmalige Anwendung der Interpretation retrospektiv entsprechend IAS 8 "Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler" oder prospektiv vorzunehmen.



Zum EU-Endorsement-Prozess

Zur qualitativen Stärkung des IFRS-Übernahmeverfahrens durch die EU (Endorsement) hat die EU-Kommission eine Änderung des Endorsement-Prozesses vorgenommen und die Errichtung einer Standards Advice Review Group (SARG) bekannt gegeben. Dieses Gremium berät die EU-Kommission in Fragen der IFRS-

Übernahme und soll bewerten, ob die Endorsement-Empfehlungen der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zielführend sind. Die Kommission wird künftig nach Stellungnahme der SARG ihre Endorsement-Entscheidung dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat vorlegen.

Arbeitsplan des IASB für das zweite Halbjahr 2007

Der IASB hatte am 8. August 2007 in seiner Publikationsreihe "Insights" seinen Arbeitsplan für das dritte und vierte Quartal 2007 veröffentlicht. Entsprechend dem Arbeitsplan sind in diesem Jahr noch die in untenstehender Tabelle dargestellten Entwürfe oder Standards zu erwarten.

Thematik	Standard (IFRS)	Entwurf (ED)
Income Tax		х
Business Combination	Х	
Conceptual Framework – Objectives and qualitative Characteristics		Х
Annual Improvements		х
Financial Instruments: Puttable Instruments (IAS 32)	X	
Financial Instruments: Portions (IAS 39)		Х
Earnings per Share: Treasury Stock Method (IAS 33)		Х
First-time Adoption: Cost of Investment in Subsidiary (IFRS 1)	Х	
Share-based Payment: Vesting Conditions and Cancellations (IFRS 2)	Х	

Financial Reporting Update – US-GAAP

Regelungsentwurf zur Anwendung der Shortcut Method im Hedge Accounting

Der FASB hat am 23. Juli 2007 durch den Entwurf des SFAS 133 "Implementation Issue No. E23: Issues Involving the Application of the Shortcut Method under Paragraph 68 of FAS 133" einen Vorschlag zur Klarstellung der Voraussetzungen herausgegeben, unter denen die so genannte "Shortcut Method" bei Hedge Accounting zur Anwendung kommen kann.

Shortcut Method zur Vereinfachung der Effektivitätsbestimmung

Bei der Shortcut Method handelt es sich um eine vereinfachte Methode zur Bestimmung der Effektivität im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting). Die Inanspruchnahme ist nur möglich, wenn es sich beim Grundgeschäft um einen zinstragenden Vermögenswert oder eine zinstragende Verbindlichkeit handelt und das Absicherungsgeschäft einen Zins-Swap darstellt. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann in der Folge ohne weiteren Nachweis davon ausgegangen werden, dass es zu keinen Ineffektivitäten kommt und die stringenten Dokumentationsverpflichtungen nicht vorzunehmen und die periodischen Effektivitätstests nicht durchzuführen sind.

Andernfalls Effektivitätsnachweis und Dokumentation der Messmethode

Wenn die Shortcut Method nicht angewendet werden kann, müssen die Unternehmen bei der Bildung einer Hedge-Beziehung und in der Folge in periodischen Abständen analysieren und dokumentieren, warum sie davon ausgehen, dass die Beziehung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft "highly effective" ist und sich Veränderungen im Fair Value oder bei den Cash Flows im Vergleich zum Sicherungsgeschäft gegenläufig entwickeln. Darüber hinaus ist zu dokumentieren, wie die Effektivität gemessen wird.

Bisher übergebührliche Ausnutzung

Ursprünglich war die Shortcut Method vom FASB im Statement No. 133 "Accounting for Derivative Instruments and Hedging Activities" zugelassen worden, da sich viele Unternehmen beschwerten, dass die umfangreichen Dokumentationserfordernisse für einfache Geschäfte zur Absicherung von Zinsrisiken zu umfangreich und unnötig seien. In der Praxis wurde auf die eher als "Ausnahme" angesehene Methode allerdings sehr häufig und auch dann zurückgegriffen, wenn die Voraussetzungen nicht immer völlig zutrafen.

Anwendbarkeit künftig restriktiver

Durch die neuen Regelungen soll insbesondere den unterschiedlichen Vorgehensweisen, wie die Shortcut Method in der Praxis angewendet wird, Einhalt geboten werden, so dass in Zukunft gleiche Transaktionen unterschiedlicher Unternehmen vergleichbar im jeweiligen Abschluss abgebildet werden. Die Verabschiedung des Vorschlags hätte zur Konsequenz, dass Unternehmen die bislang noch existierenden sowie künftig nach der Shortcut Method bilanzierten Sachverhalte auf Übereinstimmung mit den geforderten Voraussetzungen zu analysieren und zusätzliche Systeme einzurichten hätten, um den beschriebenen Anforderungen gerecht zu werden. Es wird davon ausgegangen, dass es mit den neuen Regelungen schwerer wird, zu einer Anwendung der Shortcut Method zu gelangen.

FASB startet Umfrage zur Notwendigkeit eines Versicherungsstandards

Der FASB hat im Sommer 2007 eine Umfrage gestartet, durch die in Erfahrung gebracht werden soll, ob Kapitalmarktteilnehmer ein eigenes Modell zur Versicherungsbilanzierung als notwendig erachten (FASB Agenda Proposal: Accounting for Insurance Contracts by Insurers and Policyholders). Sollte das Projekt für einen eigenen Versicherungsstandard zum Zuge kommen, könnten sich hieraus erhebliche bilanzielle Veränderungen für die Versicherungsgesellschaften einschließlich Rückversicherer ergeben.



Fragenkatalog des FASB

Die Aufforderung des FASB an die interessierte Öffentlichkeit bezüglich eines Bilanzierungsmodells für Versicherungsverträge enthält eine Reihe von Fragen, zu denen die Meinung der Kapitalmarktteilnehmer erwünscht ist. Die wichtigsten Fragen sind:

- Wird ein umfangreiches Bilanzierungsmodell für Versicherungsverträge überhaupt als notwendig angesehen?
- Werden die Vorschläge des IASB im entsprechenden Diskussionspapier als geeigneter Ausgangspunkt für die Erörterung erachtet?
- Wird die Umsetzung der IASB-Vorstellungen als schwierig eingestuft?
- Sollte die Bilanzierung für die Versicherer zur gleichen Zeit adressiert werden wie die Bilanzierung beim Versicherungsnehmer?
- Gibt es Schnittstellen zu anderen Projekten des FASB?
- Für wie wichtig wird es erachtet, dass US-GAAP und IFRS einen gemeinsamen, qualitativ hochwertigen Standard verwenden?

Nach derzeitiger Vorgehensweise ist davon auszugehen, dass das Projekt in enger Zusammenarbeit mit dem International Accounting Standards Board durchgeführt und hierbei das IASB-Modell als Grundlage herangezogen wird.

Spektrum im IASB-Diskussionspapier

Das IASB-Modell zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen unterscheidet sich erheblich von den aktuell gültigen US-GAAP-Regeln. Das IASB-Diskussionspapier behandelt einzig die Bilanzierung bei Versicherern und enthält keine Regelungen bezüglich der Bilanzierung durch den Versicherungsnehmer. Nach dem IASB-Modell sollen Verbindlichkeiten eines Versicherers auf der Grundlage des "Current Exit Values" bewertet werden. Dieser entspricht dabei dem erwarteten Betrag, den ein Versicherer am Bilanzstichtag zahlen müsste oder erhalten würde, um die verbliebenen Rechte und Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen an einen Dritten zu übertragen. Insoweit wird die Definition des Current Exit Value eng an die des Fair Value in SFAS 157 (vgl. hierzu Financial Reporting Update 2006, S. 42) angelehnt.

Der *Current Exit Value* berücksichtigt die folgenden drei Komponenten:

- marktkonforme, wahrscheinlichkeitsgewichtete und aktuelle Schätzungen (Current Estimates) der vertraglichen Cash Flows,
- aktuelle Marktzinssätze zur Berücksichtigung des "Time Value of Money" (Diskontierungssatz) künftiger Cash Flows und
- marktkonforme Schätzung der Risikosowie Servicemarge.

Höhere Volatilität bei den Passiva

Erwartet wird, dass das diskutierte Bilanzierungsmodell eine höhere Volatilität in den Passiva nach sich zieht und sich noch zahlreiche Implementierungsfragen ergeben.

Publikationen

Gerhard Cromme (Hrsg.): Corporate Governance Report 2007, Stuttgart, November 2007

München 2007



Die Entwicklung der Corporate Governance in Gesetzgebung und Praxis stand im Mittelpunkt des Arbeitsspektrums auf der im Jahresturnus in Berlin stattfindenden Konferenz zum Deutschen Corporate Governance Kodex. Zahlreiche Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder sowie sonstige Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft, Behörden und Politik wirkten mit an der nunmehr sechsten Bestandsaufnahme über gute Unternehmensführung und -überwachung in Deutschland und diskutierten aktuelle Themenbereiche.

Wie in den Vorjahren sind in der Publikation unter der Herausgeberschaft von Gerhard Cromme, dem Vorsitzenden der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, wieder sämtliche Vorträge und Diskussionen der Konferenz dokumentiert. Aus internationaler Sicht besonders hilfreich für das Verständnis der Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften ist die parallele Wiedergabe der Texte auch in englischer Sprache. Der "Corporate Governance Report 2007" wird ab Mitte November 2007 im Buchhandel erhältlich sein.

Manuel René Theisen: Information und Berichterstattung des Aufsichtsrats, 4. Aufl.,

Stuttgart 2007

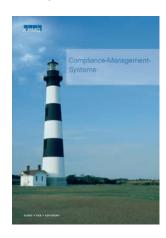


"Die Information ist die Basis, die Berichterstattung der Beleg für eine ordnungsmäßige und effiziente Überwachungsarbeit des Aufsichtsrats." Diese Richtschnur schlägt sich erstmals auch im Titel der Mitte 2007 publizierten vierten Auflage des Leitfadens für die Aufsichtsratsinformation nieder. Neu aufgenommen wurden insbesondere die Berichterstattungspflichten des Aufsichtsrats gegenüber der Hauptversammlung, die damit für ihn verbundenen Aufgaben sowie die Bedeutung dieser Rechenschaftslegung bei seiner Entlastung.

Im Abschnitt über die Informationsversorgung des Aufsichtsrats werden detailliert die Informationsbeziehungen im Unternehmen und die gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben einschließlich des Kodex dargelegt. Zur Handhabung in der Praxis geben empirische Befunde, aber auch Gerichtsentscheidungen Aufschluss. Breiter Raum wird der Informationsqualität eingeräumt, für die Maßstäbe gesetzt werden, wie auch Berichtserfordernisse bei Sonderanlässen beleuchtet werden.

KPMG (Hrsg.): Compliance-Management-Systeme

Berlin, Oktober 2007



Das Thema "Compliance" wird in der öffentlichen Wahrnehmung oft auf Korruptions- und Insiderverstöße verengt, hat in der Unternehmenspraxis jedoch einen viel umfassenderen Anwendungsbereich. Die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen, vertraglichen Verpflichtungen und Selbstverpflichtungen gilt zwar als selbstverständlich, ist durch zunehmende Regulierungswut aber längst zur organisatorischen Herausforderung für Unternehmen und ihre Organe geworden.

Die Broschüre zeigt die Verantwortlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat zum Thema Compliance; zeigt Maßstäbe und Bausteine für ein Compliance-Management-System auf (KPMG-7x7-Modell) und wendet dieses auf den Fall der Anti-Korruption an. Deutlich werden aber auch grundlegende Prinzipien und Bausteine, die ein gutes Compliance-Management bestimmen.

Ausgewählte Zeitschriftenartikel

Jobst-Hubertus Bauer/Christian Arnold: Abfindungs-Caps in Vorstandsverträgen – qute Corporate Governance?

in: Betriebs-Berater, 2007, S. 1793–1797
Auswirkung und mögliche Umsetzung
der in diesem Jahr neu im Deutschen
Corporate Governance Kodex aufgenommenen Empfehlung zur Einführung von
Abfindungs-Caps in Vorstandsverträgen
werden von den beiden Autoren in diesem Beitrag analysiert.

Cai Berg: Korruption in Unternehmen und Risikomanagement nach § 91 Abs. 2 AktG,

in: Die Aktiengesellschaft, 2007, S. 271–278

Mit dem aktuellen Thema der gesellschaftsrechtlichen Beurteilung von Schmiergeldzahlungen durch das Verwaltungsorgan einer Gesellschaft beschäftigt sich dieser Artikel. Ebenfalls beleuchtet werden die Anforderungen an korruptionshindernde Maßnahmen der Geschäftsführung nach § 91 Abs. 2 AktG.

Lutz Boxberger: Enforcement: Erste Erfahrungen, Beratungsempfehlungen und Ad-hoc-Publizitätspflichten bei Prüfungen der "Bilanzpolizei",

in: Deutsches Steuerrecht, 2007, S. 1362–1369

Erste Erfahrungen mit dem vor zwei Jahren eingeführten zweistufigen Enforcement-Verfahren zur Wiederherstellung des Vertrauens in die Richtigkeit der Unternehmensabschlüsse und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung wurden gesammelt. Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung hat als erste Stufe im Enforcement-Verfahren bereits einige Prüfungsverfahren zum Abschluss gebracht. Daraus konnten nun erste Hinweise für die Praxis der Rechnungslegung abgeleitet werden.

Jürgen Bürkle: Corporate Compliance als Standard guter Unternehmensführung des Deutschen Corporate Governance Kodex,

in: Betriebs-Berater, 2007, S. 1797-1801

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat im Juni dieses Jahres das Thema Compliance neu in die Kodexempfehlungen aufgenommen. Diese Änderungen sind Gegenstand des Artikels, der vor allem die Bedeutung der Compliance für Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss beleuchtet.

Andreas Cahn/Jürgen Götz: Ad-hoc-Publizität und Regelberichterstattung, in: Die Aktiongesellsehaft 2007

in: Die Aktiengesellschaft, 2007, S. 221–226

Stellt das Unternehmen bei Vorbereitung der Regelberichterstattung Abweichungen von den erwarteten Geschäftszahlen fest, so ist zu fragen, ob diese Insiderinformation ad hoc zu veröffentlichen ist, wenn ein erheblicher Einfluss auf den Kurs der Insiderpapiere bei Bekanntwerden anzunehmen ist. In einer differenzierten Interessenabwägung kommen die Autoren zum Ergebnis, dass in Fällen, wie unmittelbar bevorstehendem Regelberichtstermin, ein Aufschub gerechtfertigt sein kann.

Tim Drygala: Aufsichtsratsbericht und Vertraulichkeit im System der Corporate Governance,

in: Die Aktiengesellschaft, 2007, S. 381–392

Vor dem Hintergrund der Corporate-Governance-Debatte erörtert der Autor zum einen, inwieweit der Aufsichtsrat im Berichtswesen das Beratungsgeheimnis wahren muss, und zum anderen, wie eine Überprüfung der Aufsichtsratstätigkeit nach Corporate-Governance-Maßstäben unter Wahrung der Vertraulichkeit gewährleistet werden kann, ohne dabei vermeidbare Anfechtungsrisiken zu schaffen.

Sven Hayn/Edgar Löw: Abweichungen zwischen der Rechnungslegung nach HGB und IFRS,

in: Accounting 8/2007, S. 6-13

Die Bilanzierung nach IFRS unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der Bilanzierung nach HGB, insbesondere bei der Bilanzgliederung, der Bilanzierung von Finanzinstrumenten, immateriellen Vermögenswerten, Sachanlagen, Vorräten, Eigenkapital, Rückstellungen und latenten Steuern. Auf Basis einer Fallstudie verdeutlichen die Autoren quantitative Auswirkungen bei der Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS.

Eckart Ratschow: Die Aktionärsrechte-Richtlinie – neue Regeln für börsennotierte Gesellschaften,

in: Deutsches Steuerrecht, 2007, S. 1402–1408

Innerhalb von 24 Monaten haben die europäischen Mitgliedstaaten die im Juli dieses Jahres erlassene 8. EU-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Dieser Beitrag bietet einen Überblick über die neuen Anforderungen und den voraussichtlichen Umsetzungsbedarf in nationales Recht.

Alexander Vesper: IFRS im Mittelstand (SME-IFRS),

in: Accounting 4/2007, S. 7-10

Im Entwurf eines Standards für kleine und mittlere Unternehmen hält der IASB an seiner Fair-Value-Orientierung fest. Die Frage, ob das Wahlrecht zur Anwendung des SME-Standards statt der gesamten IFRS empfehlenswert ist, erörtert der Autor anhand spezifischer Anwendungsbereiche. Da es sowohl erleichternde als auch restriktivere Regelungen gibt, hängt die Entscheidung letztlich von der Geschäftstätigkeit ab.

Bitte diese Seite kopieren und ausgefüllt per Fax, E-Mail oder per Post senden an:

KPMG's Audit Committee Institute (ACI)
Anke Minuth
KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt am Main

Faxnummer: 01802 11991-3040

E-Mail: **de-aci@kpmg.com**

Ich interessiere mich für regelmäßige Informationen zu Corporate-Governance-Themen sowie zum Financial Reporting (HGB, IFRS, US-GAAP). Bitte senden Sie mir das Audit Committee Quarterly kostenlos an folgende Anschrift:*

Name		Vorname	Titel	
Unternehmen		Funktion		
Straße				_
PLZ/Ort				_
Telefon/Fax				
lelelon/rax				
E-Mail				
Diese Angaben beziehen sich auf die	☐ Privatadresse	☐ Firmenanschrift		
☐ Ich habe die Audit Committee Quart	terly I/2007 und II/2007 n	icht erhalten und möchte sie nachge	liefert bekommen.	
☐ Bitte senden Sie mir die Jahresübersic	cht Financial Reporting U	pdate 2006 zu.		

^{*} Der Versand des Audit Committee Quarterly erfolgt an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.





Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting sowie Zugang zu ausgewählten Originaldokumenten der Bundesregierung, der Europäischen Kommission und der SEC finden Sie unter www.audit-committee-institute.de